Die ostpreussische Getreidemüllerei in der Zeit des Mühlenregales.

Ihre Geschichte, Verfassung und wirtschaftliche Lage.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg

vorgelegt von

Ernst Rautenberg
aus Allenstein.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Referent: Professor Dr. Sartorius v. Waltershausen.

Berlin
Buchdruckerei Georg Legal

1914.

Meiner lieben Mutter

Vorwort.

Während meiner Tätigkeit bei der Handelskammer für den Reg.-Bez. Allenstein wurde ich mit den Wirtschaftsverhältnissen der ostpreußischen Getreidemüllerei vertraut. Eine begonnene Abhandlung über die wirtschaftliche Lage dieses Gewerbes meiner Heimatprovinz konnte ich, wegen der damals noch fehlenden amtlichen Veröffentlichungen über die gegenwärtigen Verhältnisse, nicht ausführen und entschloß mich auf den Rat meines hochverehrten Straßburger Lehrers zur Bearbeitung des noch in den Archiven zu Frauenburg und Königsberg schlummernden Materials über die ältere Zeit. Herrn Professor Sartorius Freiherr v. Waltershausen (Straßburg) sage ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank für die jederzeit so überaus wohlwollende Förderung meiner Arbeit.

Allen, die mir mit freundlicher Unterstützung und Auskunfterteilung zur Seite gestanden haben, bin ich zu Dank verpflichtet, vor allem Herrn Mühlenbesitzer Zarnikow-Heiligenbeil, und dem Syndikus der Handelskammer Allenstein, Herrn Dr. Schauen und besonders den Leitern des domkapitularischen und bischöflichen Archivs zu Frauenburg und des Kgl. Staatsarchivs zu Königsberg i. Pr. für die Erlaubnis zur Durchsicht der Archivalien.

Herr Geheimer Ober-Reg.-Rat Professor Dr. Zöpfl-Berlin hat mir zu jeder Zeit mit Rat und Tat geholfen und sei herzlichst dafür bedankt.

Es ist mir in dieser schweren Kriegszeit leider nicht möglich, die ganze Arbeit mit dem umfangreichen Urkundenanhang zu veröffentlichen, sodaß ich dankbar von der Erlaubnis der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Straßburg Gebrauch mache und nur einen Teil der Arbeit als Dissertation erscheinen lasse. Die ganze Arbeit wird nach dem Kriege gedruckt werden.

Uebersicht der verwendeten Schriften.

Acta Borrussica.

Altpreußische Monatsschrift.

v. Baczko: Geschichte und Beschreibung Königsbergs. 1804.

v. Baczko: Handbuch der Geschichte, Erdbeschreibung und Statistik Preußens 1802.

Bezzenberger: Ostpreußen in der Franzosenzeit. 1913.

Bludau: Oberland, Ermeland, Natangen und Marthen. 1901.

Bock: Wirtschaftliche Naturgeschichte von Ost- und Westpreußen. 1782.

Bonk, H.: Städte und Burgen in Ostpreußen, in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung. 1895.

Codex Diplomaticus Warmiensis (Monumenta Historia Warmiensis 1. Abt.) 3 Bände und Regesta.

Dieterici, C. F. W.: Der Volkswohlstand im preußischen Staate. 1846.

Friedrich: Wirtschaftsgeographie. 1904.

Gutachten der Abteilungen des Königl. Staatsrats für die Justiz und das Innere und die Finanzen betreffend die v. d. Kgl. Staatsministerium in Vorschlag gebrachte Ergänzung des Edikts wegen Aufhebung des Mühlenzwanges für Ostpreußen. 1827.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Hirsch: Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte. 1858.

Horn: Die Verwaltung Ostpreußens von 1525—1875. 1890.

Horn: Kulturbilder in Ostpreußen. 1886.

Jahrbücher der preußischen Monarchie. 1798.

Knapp, G. F.: Geschichte der Bauernbefreiung.

Krug, L.: Nationalreichtum des preußischen Staats. 2 Bde. 1805.

Löschin: Geschichte Danzigs. 2 Bde. 1822.

Mascher, H. A.: Das deutsche Gewerbewesen. 1866.

Matern: Aus der guten alten Zeit. (Manuskript.)

Meyer, M.: Geschichte der preußischen Handwerkerpolitik. 2 Bde. 1884—1888.
Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 48. Jahrg. 1881.
Mühle, Die: Zeitschrift.
Novum Corpus constitutionum.
Pape, R.: Beiträge zur Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes in Ostpreußen. 1909.
Preußisches Archiv. 1795, 1797.
Preußische Nationalblätter. 1787.
Preuß: Preußische Landes- und Volkskunde. 1835.
Schmoller: Das brandenb.-pr. Innungswesen 1640—1806. 1888.
Schilling, E. M.: Handbuch des Mühlenrechts. 1829.
Toeppen, M.: Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Ordens. 5 Bde. 1886.
Voigt, J.: Geschichte Preußens. 9 Bde. 1838.
Weber, L.: Preußen vor 500 Jahren. 1878.
Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Zeitschrift für die Geschichte und Altertumsk. des Ermlandes.
Zweck: Littauen. 1898.
Zweck: Masuren. 1900.
Das gedruckte und ungedruckte Urkundenmaterial der Archive zu Königsberg und Frauenburg, die Familienpapiere mehrerer Mühlenbesitzer, Innungsakten einiger Müllerinnungen.

Inhaltsverzeichnis.

Die in kleinerem Druck angeführten Teile sind nicht abgedruckt.

Seite

Einleitung 1

I. Teil.

Das Entstehen des Müllergewerbes in Ostpreußen und sein Zustand um die Zeit des ursprünglichen Mühlenregales (1400).

1. Kapitel.

Das Entstehen des Müllergewerbes in Ostpreußen.

2. Kapitel.

Das Müllergewerbe in Ostpreußen um das Jahr 1400, seine Verfassung zur Zeit des ursprünglichen Mühlenregales.

I. Das Müllergewerbe im ordensstaatlichen Ostpreußen
  a) Der Gegensatz zum Müllergewerbe des westlichen Staatsgebietes.
  b) Verfassung des ordensstaatlichen Müllergewerbes unter dem Einflusse des reinen Mühlenregales,
  1) Das Mühlenregal des Ordens.
  2) Wirtschaftliche und soziale Stellung des Müllers.

II. Das Müllergewerbe im Bistume Ermland.
  a) Das Mühlenregal des Landesherrn.
  b) Mühleneinrichtung, Entlohnung und Mühlenbetrieb.
  c) Wirtschaftlicher Gegensatz zum Müllergewerbe des Ordensstaates.

3. Kapitel.

Die wirtschaftliche Lage des ostpreußischen Müllergewerbes um 1400.

II. Teil.

Die Entwickelung der Verfassung des Müllergewerbes in der Zeit des erweiterten Mühlenregales. 5

1. Kapitel.

Die Zunftverfassung 6

A. Die Gründung der Müllerzünfte: Erste Müllerinnung im Jahre 1441 . 6

B. Das Zunftwesen der ermländischn Müller. 8

1) Der Innungsbrief von 1544/1633—43 9

2) Neuordnung im Jahre 1766 13

Seite
C. Die ostpreußischen Müllerzünfte unter den preußischen Königen . . 15
1) Die Verordnungen über die Müllerzünfte seit 1733. 15
2) Die Zahl der Müllerinnungen und ihre Verfassung 16
3) Die Finanzwirtschaft der Müllerinnungen 17
D. Wirtschaftliche Bedeutung und Verfall der Müllerzünfte 19

2. Kapitel.

Die Ausübung der Mühlenhoheit und die Erweiterung des Mühlenregales . 21
A. Die Mühlenbannrechte als Folgen des Mühlenregales 22
1) Entstehen und Inhalt des Mühlenzwanges 22
2) Der Mühlenbann 24
B. Die staatliche Regelung der Entlohnung des Müllers 25
1) Das Entstehen des Mahlgeldes im 15. Jahrhundert 26
2) Das Trinkgeld der Gesellen seit der Festlegung des Mahlgeldes . 29
3) Die Entwicklung des Metzlohnes 30
4) Der Mahllohn 35
C. Die Verordnungen der Landesherrschaft zur Regelung des Mühlenbannrechtes, des Mahllones und der Behandlung der Mahlgäste . 37
I. Die Erlasse der preußischen Herzöge und Könige 37
a) Das Mühlenreglement von 1723 37
b) Das Patent von 1736 39
c) Die ergänzenden Reglements von 1785, 86 und die Verordnung von 1799 40
1) Das Mühlenreglement von 1785 für das Departement Litauen . 41
2) Das Reglement für das Departement Ostpreußen von 1786 und seine Ausführungsverordnung von 1799 47
d) Die Mühlenerbpachtverträge 52
II. Die ermländischen Mühlenordnungen 54
D. Die Stellung des preußischen Staates zur Frage der Handmühlenbenutzung 56
E. Die Ueberwachung der Getreide-Akzise durch die Müller 59
F. Die Einnahmen des Staates aus dem Mühlenregal. 61

3. Kapitel.

Das Mühlsteinregal des preußischen Staates. 62

III. Teil.

Mühlenstatistik und wirtschaftliche Lage des Müllergewerbes um das Jahr 1800.

1. Kapitel.

Mühlenstatistik.

2. Kapitel.

Die wirtschaftliche Lage des ostpreußischen Müllergewerbes um 1800.

A. Der Zustand des ostpreußischen Wirtschaftslebens zum Beginne des 19. Jahrhunderts.

B. Die wirtschaftliche Lage des Müllergewerbes in Ostpreußen vor der Beseitigung des Zwangssystemes.

I) Der Zustand des Müllergewerbes.

a) Das Müllergewerbe nach den Staatsvorschriften.

b) Die Klagen der Bevölkerung über die Müllerei.

II) Die wirtschaftliche Lage des Müllergewerbes um 1800.
Schluß.

Urkundenanhang.

Die im Texte vorkommenden Abkürzungen bedeuten:

B-A. = Bischöfliches Archiv zu Frauenburg.
C-W. = Codex Diplomaticus Warmiensis.
C-D. = Domkapitularisches Archiv zu Frauenburg.
K-A. = Königliches Staatsarchiv zu Königsberg in Preußen.
St.-A. = Ständeakten (gesammelt von Toeppen).

Einleitung.

Begründung, Abgrenzung und Einteilung des Themas.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Müllergewerbes ist in früheren Jahrhunderten nicht gering gewesen; das wird gegenwärtig aber selten genügend anerkannt.

Bei dem nur wenig entwickelten Handel jener Zeit sind die einzelnen Staatsgebiete auf ihre eigenen Mühlenerzeugnisse angewiesen gewesen.

Es hat zwar schon zum Beginne der Neuzeit und am Ende des Mittelalters Ausfuhrmühlen an der deutschen Ostseeküste gegeben (in Danzig). Die günstige Lage am schiffbaren Strome oder am Meere hat bereits damals ihren Bau ermöglicht. Sie haben die Absatzgelegenheiten, die sich ihnen geboten, bei den vorteilhaften Transportverhältnissen über See ausnutzen und einige Nachbarstaaten mit Mehl versorgen können.

So haben wohl einzelne Gebiete, in denen die Mühlenanlage besonders erschwert ist, ohne ein eigentliches Müllergewerbe zu bestehen vermocht (Skandinavien). Das sind aber nur Gegenden mit hervorragenden, natürlichen Verkehrswegen. Für die meisten Länder hat es die Möglichkeit einer Auslandsversorgung mit dem wichtigen Brotmehle nicht gegeben. Denn abgesehen von dem Fehlen der dazu notwendigen fremden Ausfuhrmühlen, haben die schlechten Transportverhältnisse fast überall den Handel mit Massengütern ausgeschlossen, und die Naturalwirtschaft hat ihn auch nicht gefördert. Für geringwertige Mühlenerzeugnisse, Malz, Futter- und Branntweinschrot, ist die Einfuhr wegen der hohen Spesen überhaupt nicht in Frage gekommen, und sie ist im allgemeinen auch für die wertvolleren nur eine Ausnahme geblieben. Die Wichtigkeit des Müllergewerbes im Wirtschaftsleben seines Staatsgebietes ist neben diesen ökonomischen Gründen noch durch die Mühlenrechtsverhältnisse erhöht worden.

Der merkantilistische und moderne neumerkantilistische Staat haben die volkswirtschaftliche Bedeutung der Müllerei nicht vermindert; daher ist in einigen Monographien das Müllergewerbe der Gegenwart auch bereits geschildert worden, trotzdem es neben den anderen Industriezweigen sonst nur wenig beachtet wird. Dabei wird gewöhnlich die Zeit der Einführung der Gewerbefreiheit als Ausgangspunkt angenommen und der weiter zurückliegenden Periode kaum eine Beachtung geschenkt.

Dieses Vorgehen läßt sich wohl mit dem Einwande begründen, daß mit der Gewerbefreiheit neue Zustände geschaffen seien. Es erheischt aber zugleich eine Schilderung der Verhältnisse während der Zeit des Gewerbezwanges. Eine Darstellung dieses Abschnittes wird erschwert durch den Mangel an Material und durch die Spannweite der viele Jahrhunderte umfassenden Periode. Sie kann für ein Gebiet, dessen Geschichte nicht soweit zurückreicht und dabei durch Nachrichten genügend erläutert ist, eher zustande kommen.

Diese Vorteile nutzt eine Behandlung der ostpreußischen Müllerei aus. Da die Provinz Ostpreußen erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts in den Bereich deutscher Kultur getreten ist, so wird die Periode bedeutend kürzer als für den Westen des Reiches. Ueber die Vorgänge geben das Material der Archive zu Königsberg und Frauenburg und die gedruckten Urkundensammlungen einen Aufschluß. Allerdings muß dann die Entwicklung des deutschen Müllergewerbes vor der Mitte des 13. Jahrhunderts ungeschildert bleiben, soweit die Ergebnisse nicht nach dem Osten übertragen sind. Da aber die ostpreußische und nicht die deutsche Müllerei Gegenstand der Darstellung ist, so kommt für die Arbeit dieses Fehlen als solches nicht in Betracht.

Vielleicht kann die zu schidlernde Entwicklung auch als typisch für die preußischen Verhältnisse gelten, weil zum Beginne des 19. Jahrhunderts in den alten Provinzen überall dieselben Zustände geherrscht haben. Diese Frage bedürfte jedoch noch einer Nachprüfung.

Vor 1809 unterliegt der handwerksmäßige Gewerbebetrieb in der Regel dem Zunftzwange, der dahingeht, die Ausübung des Handwerks allein den Innungsmeistern zu erlauben. Für den Staat besteht der Handwerker nur als Mitglied seiner Korporation. Der Sammelbegriff ist nicht „die Handwerksmeister", sondern die „Zunft". Die Innung ist ein Mittel der Gewerbeverwaltung, und die Landesherrschaft wirkt auf die Handwerker nur mittelbar durch die Zünfte ein. Das wird erst mit der Einführung der Gewerbefreiheit anders.

Damit ist das Interesse der Verwaltung am Handwerker gemeinhin erschöpft gewesen. Etwas anders hat es sich jedoch mit dem Müllergewerbe verhalten. Hier hat schon vor der Gewerbefreiheit der einzelne Müller für den Staat nicht nur als Mitglied einer Innung bestanden. Das hängt mit dem Mühlenregale zusammen. Der Staat als Regalherr erteilt das Recht zum Mühlenbau und überwacht auch ihren Betrieb. Er wendet sich nicht allein an die Zünfte, sondern auch unmittelbar an die Müller. Das erste Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bedeutet für die Müller nicht nur die Aufhebung des Zunftzwanges, es bringt ihnen auch die Beseitigung des Mühlenregales und aller damit zusammenhängenden Vorschriften. Daher ist es für ihr Gewerbe denkwürdiger als für die meisten übrigen.

Der Staat hat mit dem Mühlenregale zunächst den rein privatwirtschaftlichen Zweck verfolgt, möglichst hohe Einnahmen aus der Mühlenhoheit zu erzielen. Später ist dann das gemeinwirtschaftliche Prinzip hinzugetreten, auch für das Interesse der Einwohner zu sorgen. Welche Gründe dazu geführt haben, soll hier nicht erörtert werden. Das Mühlenregal ist nur Mittel geblieben, den Staatszweck zu erreichen.

Es ergeben sich zwei Abschnitte bei der Betrachtung der Frage, wie der Staat sein Mühlenregal ausgenutzt hat.

In der ersten Zeit glaubt er seinem privatwirtschaftlichen Zwecke zu genügen, wenn er nur die Müller in den Bereich seines Einflusses zieht. Er gibt den Mühlenbesitzern Pflichten auf bei der Erteilung der Mühlengerechtigkeit. Das geschieht bis etwa 1400. In der zweiten Periode zieht er auch die Bewohner des Staatsgebietes in den Kreis seiner Beachtung, stattet den Müller mit Zwangsrechten aus und macht die Einwohner zu Trägern von Pflichten und Rechten in ihrem Verhältnisse zum Müller. Es entstehen in diesem Abschnitte als Folgen des Mühlenregals die Bannrechte, Mahllohnbestimmungen, Quirdelgesetze, Akziseordnungen und die Mahlgast-Schutzvorschriften des 18. Jahrhunderts.

Die erste Periode ist die des ursprünglichen Mühlenregales; in ihr ordnet der Staat einzig sein Verhältnis zum Müller. Er verfolgt nur seinen privatwirtschaftlichen Zweck. Im zweiten Abschnitte, der Zeit des erweiterten Mühlenregales, regelt er kraft seiner Mühlenhoheit außerdem noch die Beziehung zwischen dem Müller und der Bevölkerung. Die neuen, dieser Absicht dienenden Einrichtungen stellen nur die sinngemäße Fortbildung des Mühlenregales dar. Die Verwaltung

setzt neben ihren privatwirtschaftlichen Zweck auch den gemeinwirtschaftlichen.

Mit der Ausübung der Mühlenhoheit ist der staatliche Einfluß auf das Müllergewerbe noch nicht erschöpft gewesen. Daher kann eine Darstellung, welche die Entwicklung der Müllerei zu schildern beabsichtigt, sich nicht auf das Mühlenregal beschränken, sondern muß bei pragmatischer Behandlung des Staatseinflusses auf dieses Gewerbe auch den anderen Zweigen der landesherrlichen Einmischung genügenden Raum schenken.

Da das Mühlenregal aber das Gerüst bildet, so sei es gestattet, nach ihm die Einteilung der Arbeit vorzunehmen. Es sollen in ihr die Verfügungen der einzelnen Städte unbeachtet bleiben. Denn sie haben die Verordnungen der Landesherrschaft nur modifizieren können und würden aus diesem Grunde einzig die Uebersicht erschweren, ohne wesentliches hinzuzufügen.

Die Schilderung gilt dem geographischen Gebiete der Provinz Ostpreußen, das politisch nicht immer diesen Namen geführt hat. Vor der Ordensherrschaft zerfällt es in einzelne Gaue. Die Ritter übernehmen bei der Eroberung diese Bezeichnungen[1]). Bald nach der Unterwerfung werden zwei Teile, Ermland und Samland, an Bischöfe abgetreten. Das übrige Gebiet bildet später, mit dem Samlande wieder vereinigt, als polnisches Lehen das Herzogtum Preußen und fällt schließlich an die Kurfürsten von Brandenburg[2]). Von der polnischen Oberhoheit befreit, gibt es den Namen für deren neue Königswürde. Unter den preußischen Königen finden wir es für die Zwecke der Verwaltung geteilt in die Departements Ostpreußen und Litauen. Bei der ersten Teilung Polens kommt das Ermland wieder hinzu und gibt der Provinz ihre gegenwärtige Gestalt.

Wenn im Verlaufe der Arbeit ein Gebiet als Ostpreußen bezeichnet wird, so soll darunter die Fläche der augenblicklichen Provinz Ostpreußen verstanden sein, ohne Rücksicht auf den in der erwähnten Zeit geltenden politischen Namen.

---

1) Die elf Gaue des alten Preußenlandes sind: Culmerland, Pomesanien, Pogesanien, Ermland, Natangen, Barten, Galindien, Sudauen, Nadrauen, Samland, Schalauen.

2) Durch die Verwaltung wurde Ostpreußen damals in die 8 Kreise geteilt: Schaaken, Tapiau und Insterburg, Brandenburg, Rastenburg, Sehesten, Oletzko, Ortelsburg, Mohrungen, Marienwerder.

II. Teil.

Die Entwicklung der Verfassung des Müllergewerbes in der Zeit des erweiterten Mühlenregales.

Rückblick. — Reformgesetzgebung 1808/09.

Beim Eintritt in die um 1400 beginnende Periode dehnte sich das Müllergewerbe in Ostpreußen noch aus, indem es mit der vorwärtsschreitenden Besiedelung ins Innere vordrang. Gleichen Schritt mit dieser räumlichen Entwicklung hielt eine innere, die Gewerbeverfassung berührende. Ihren Gang können wir überblicken, wenn wir von einem Punkte zurückschauen auf ihren Weg. Der geeignete Ort hierfür ist die Reformgesetzgebung der Jahre 1808/9. Sie wollte, das Bestehende stürzend, dem Gewerbefleiße neue Wege öffnen. Wenn wir feststellen, was sie verboten hat, so haben wir in den Grundzügen das Ergebnis der inneren Entwicklung des Müllergewerbes bis zu diesem Zeitpunkte hin.

Durch die Reformgesetzgebung wurden das Mühlsteinmonopol, das Mühlenregal mit dem Mahlzwange und Mühlenbanne und der Zunftverband der Müller aufgehoben. Die Einrichtungen, die damit ausgelöscht sein sollten, hängen alle untereinander enge zusammen, teilweise läßt sich eine nur mittels der anderen erklären. Eine Uebersicht über ihre Entwicklung würde nur zu Verwirrungen führen, wenn aller Werdegang gemeinsam historisch geschildert werden sollte. Daher soll zum Vorteile der Durchsichtigkeit ein Gebiet nach dem anderen entrollt werden.

1. Kapitel.

Die Zunftverfassung.

Zunftzwang spät beseitigt.

Am längsten von allen durch die Gesetzgebung berührten Einrichtungen hat sich der Zunftzwang erhalten, indem er zuletzt aufgehoben wird. Für die Staatsfinanzen ist er im Gegensatze zu den übrigen Einrichtungen von keiner Bedeutung gewesen. Um so wichtiger ist er

den Müllern, denn auf ihm beruht der innere Halt des Gewerbes. Aus diesen Gründen mag sich die Gesetzgebung erst später mit ihm beschäftigt haben.

A. Die Gründung der Müllerzünfte: Erste Müllerinnung im Jahre 1441.

Die Aussichten einer Zunftgründung bei den städtischen Gewerben und bei den Müllern. — Zusammenschluß der Müllergesellen in Danzig. — 1441 die erste ostpreußische Müllerinnung in Bartenstein.

Das Zusammenwohnen der Meister desselben Handwerkes in den Städten ist zunächst die Grundlage für das Entstehen einer Zunft und erleichtert auch später deren Bildung. Der Wettbewerb der einzelnen Meister drängt zu einer Regelung. Der verhältnismäßig kleine Raum der Stadt fördert den geselligen Verkehr. Die geringe persönliche Macht weist auf den Zusammenschluß der Gleichdenkenden hin. Das Handwerk ist eine ehrenvolle Beschäftigung, und der einzelne Meister strebt danach den höher stehenden Bürgern gleichzukommen. In diesem Falle hilft die Vereinigung. Die mittelalterliche Stadt bringt mit ihren Mauern die Ausschließlichkeit des Anspruchs zum Gewerbebetriebe für die dazu Berechtigten. Die Bannmeile um die Stadt wird deren Folge.

Ganz andere Verhältnisse finden wir beim Müllergewerbe. Jedem Müller ist das Gebiet, in welchem er seine Kunden haben soll, durch den Herrn zugeteilt. Er hat es garnicht nötig, sich um die Mahlgäste zu bemühen und braucht den Wettbewerb auch nicht zu fürchten. Es kann bei ihm garnicht der Gedanke aufkommen, etwa erst durch eine Vereinigung mit den anderen Müllern eine Ausschließlichkeit des Rechts auf den Gewerbebetrieb zu schaffen; er hat sie ja ohne weiteres. Von den übrigen Handwerkern wird er, wegen seiner nicht seltenen, unerlaubten Verdienste beim Metzen, als nicht ehrlich angesehen[3]). Diese Behandlung hätte vielleicht den Zusammenschluß aller so miß-

3) Carl Holzherr: Die gesellschaftliche Stellung der Müller im Mittelalter (in: Die Mühle, Jahrg. 1894, S. 330). In der deutschen Vorzeit wurden die Müller für unehrlich erachtet; sie unterlagen einem gewissen Rechts- und Ehrenmangel, der als ein herkömmlicher Makel auf verschiedenen Gewerben lastete. Nicht, als ob die Ausübung des Müllerberufes an sich für unehrlich gegolten hätte; sie war mit der moralischen Ehrlichkeit nach unserem Sprachgebrauch sehr wohl verständlich, aber mit der vollen Ehrenhaftigkeit eines freien Deutschen damaliger Zeit vertrug sie sich deshalb doch nicht.

Es gab damals noch nicht so viele Mühlen, und dieselben waren noch nicht so leistungsfähig, wie heutzutage, weshalb sie den an sie gestellten Ansprüchen oft auch kaum genügen konnten; daher waren die Müller berufswegen verhindert, ins Feld zu ziehen und gehörten so zu den standeslosen und ungeehrten Leuten.

achteter Müller erleichtern können. Die Abgeschlossenheit, sowie die, im Vergleiche mit den übrigen Bewohnern, und auch absolut kleine Zahl der Müller, standen dem entgegen. In Städten mit mehreren Mühlen und einer großen Anzahl Beschäftigter finden wir allerdings schon verhältnismäßig früh einen Zusammenschluß.

So gibt es in Danzig im Jahre 1365 eine Brüderschaft der „molknechte". Eine „willekor" ist uns erhalten, die den Verkehr der Müllergesellen untereinander regelt und viele Strafen in Höhe von je „eyn virtel byrs" festsetzt[4]). Ob zu dieser Zeit im Ordensstaate auch schon Zünfte der Müller-Meister bestanden haben, etwa in Danzig, ist nicht erwiesen. In Danzig haben die Verhältnisse aber auch anders gelegen als im übrigen Ordenslande. Die Müller stehen dort nicht ungünstiger da, soweit die Gelegenheit zur Bildung einer Gilde in Frage kommt, als die anderen Handwerker. Es fallen alle der Zunftgründung entgegenstehenden Tatsachen fort. Wir finden auf kleinem Raume eine große Anzahl Exportmühlen vor, bei denen theoretisch der freie Wettbewerb genau wie bei den übrigen Gewerben herrscht, demnach auch dieselben Entwicklungsstufen möglich und sogar wahrscheinlich sind.

In Ostpreußen entsteht die erste Müllerinnung wahrscheinlich im Jahre 1441[5]) und noch zu Johanni desselben Jahres findet die In-

---

Das wäre nun an sich so gar schlimm nicht gewesen; denn dieser Ehrenmangel war, wie schon angedeutet, nur ein faktischer, ohne das Ansehen des Gewerbes grundsätzlich zu schädigen. Aber die Müller kamen schon früh in den Geruch des sogen. „starken Milterns", was darin bestand, daß sie von dem von ihren Kunden zum Mahlen ihnen anvertrauten Getreide einen ungebührlichen Anteil zurückbehielten. Es ist das, wie gesagt, ein uralter Fehler der Müller, und zu Karl des Großen Zeiten waren ihre Söhne deshalb von allen geistlichen Aemtern und Würden ausgeschlossen. Die verschiedensten Sicherheitsmaßregeln traf man seitens der Behörden, und die Stadt Ulm hatte sogar verordnet, daß kein Müller gleichzeitig mehr als 3 Schweine in der Mast dürfe liegen haben. Andere Landesherrschaften zeigten sich noch viel verbitterter und verordneten, daß die Müller fortan alle Galgenleitern zu liefern hätten, wodurch sie gezwungen waren, mit dem unehrlichsten aller Gewerbe in entehrende Berührung zu treten. Dieser dunkle Schatten, welcher auf das helle Müllergewand fiel, wurde durch die von Reichswegen erfolgte Ehrlichsprechung des Gewerbes (1547, 1548) nicht zerstreut.

4) Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs, S. 331.

5) Die Mühle, Jahrg. 1891, S. 440. Ein Hochmeister Friedrich von Brandenburg soll den Brief ausgestellt haben. Solch einen Hochmeister gibt es im Jahre 1441 nicht.

6) Die Bemühungen, diesen Innungsbrief festzustellen, sind leider erfolglos geblieben. Der Bürgermeister von Bartenstein teilt mit, „daß hier der Innungsbrief nicht aufbewahrt wird. Woselbst der Brief aufbewahrt sein kann, läßt sich aus den Akten nicht ersehen."

nungsversammlung zu Bartenstein[6]) statt. Wir wissen nicht, wie weit der Bereich dieser Müllerzunft sich erstreckt hat und ob ihr bald weitere Gründungen gefolgt sind. Jedenfalls hat sich in der Folge das ganze Land mit einem Zunftnetze überzogen, derart, daß jeder Müller einer Gemeinschaft angehört hat[7]).

B. Das Zunftwesen der ermländischen Müller.

1544. Die erste Zunft in den bischöflichen Kammerämtern. — Derselbe Brief für die Zunft im domkapitularischen Gebiete. — Zusammenschluß vor dieser Zeit entstanden.

Es sind dann 100 Jahre vergangen, ehe die erste Zunftrolle dem Müllergewerbe des Ermlandes hat erteilt werden können. Im Jahre 1544[8]) gewährt der Bischof Johannes den Müllern der bischöflichen Kammerämter ihren Innungsbrief, der dann später auch für die kapitularischen Kreise angenommen worden ist. Wann dies geschehen, hat sich nicht feststellen lassen, da nur eine Neuausfertigung des Briefes zwischen 1633 und 1643 vorhanden ist[9]). Jedoch schon 1627 hat es in Mehlsack eine Müllerinnung gegeben; denn die Müller dieses kapitularischen Kammeramtes berichten, ihr alter Zunftbrief sei in diesem Jahre verbrannt[10]). Die Artikel der Innung sind von den Müllern selbst aufgestellt „Gott Zw lobe vnd ehrr der Oberkeitt vnd gemeinen manß nutzlich, Auch Zur besserung und stattlicher erhaltung ihres werckes"[11]), und von dem Bischof genehmigt „damit gerechtigkeit einigkeit friede vnd erbarkeite in vnd außerhalb der Mulen vnd Herbergen allenthalben gehaltenn, vnd die vbertretter Zur straf hierinnen begriffen genommen megen werden".

Doch muß ein gewisser zünftiger Zusammenhalt schon vor 1544 bestanden haben; denn im Jahre 1526 heißt es, daß „die Müller manigfaltig vffsäcz vnndt beschwerr machen / so wol der Herschaft als der armut vnträglich / vndt sich mer ihrer Mutwelligen saczung / vnndt vebel eingefürter gewonheyt / dan der billigkeyt / vnndt dem recht gemeß zuhalten vornemen". Sie müssen damals auch bereits eine Gewerksversammlung gehabt haben, denn „wo auch unter den Müllern / oder ihren Gesellen vneinigkeyt erwüchsze / sollen sie fürter vor der herschafft des angeklagten / vndt nicht vor dem wergk recht geben vnd nemen / sie würden dan von derselbigen Herschafft / an das Wergk

7) Horn, Verwaltung Ostpreußens, S. 598.
8) A 3 fol. 240 B-A
9) Privilegia G fol. 14 D-A
10) Privilegia G fol. 14 D-A
11) A 3 fol. 240 B-A

gewiesen“[12]). Es erscheint danach ohne Zweifel, daß eine Müllerzunft schon früher bestanden hat. Nur hat ihrem tatsächlichen Vorhandensein die rechtliche Garantie gefehlt, welche erst 1544 erteilt worden ist. Der von den Meistern aufgestellte Zunftbrief ist danach aufzufassen als eine Zusammenstellung der Gebräuche. Das ist zu dem Zwecke geschehen, eine staatliche Beglaubigung zu erwirken, welche dem Obermeister das Recht gibt, den Gehorsam seiner Werkgenossen zu verlangen und zu erzwingen.

1. Der Innungsbrief von 1544/1633—43.

Dreiteilung seines Inhaltes. — Müller und Herrschaft. — Behandlung der Mahlgäste. — Regelung des Zunftlebens. — Daneben noch ungeschriebene Zunftregeln.

Der Innungsbrief will dreierlei regeln; das Verhältnis zwischen der Herrschaft und den Müllern, sowohl den selbständigen Müllern als auch den angestellten Werkmeistern; die Behandlung der Mahlgäste durch die Müller und schließlich das Innungsleben. Der Brief hätte als Zunftrolle vollständig genügt, wenn er sich nur mit der Ordnung des Innungslebens befaßt hätte. Daneben hat er aber noch einen breiten Raum gelassen für die Erörterung der beiden anderen Fragen.

Es ist zu bedauern, daß der Brief nur wenig zwischen den selbständigen Müllern und den angestellten Werkmeistern unterscheidet, und sie gewöhnlich gleichmäßig als „müller“ bezeichnet, trotzdem ihre Stellung verschieden ist. Der selbständige Müller ist Besitzer seiner Anlage und hat nur den festgesetzten Zins an die Herrschaft zu entrichten. Der Werkmeister dagegen ist Angestellter seiner Herrschaft, welcher die Mühle gehört. Sein Herr ist ein mit der Mühlengerechtigkeit ausgestatteter Grundherr (Bischof, Domkapitel, Stadt, Adliger), der ihn mit der Geschäftsführung betraut hat. So weit der Brief das Verhältnis zwischen der Herrschaft und den Müllern betrifft, wird er sich in der Hauptsache daher auch an die Werkmeister wenden. Nur ein Artikel[13]) (XIV) läßt darüber Zweifel bestehen, ob er auch für die selbständigen Müller gilt. Es ist jener, der eine Regelung des Rechtes zur Viehhaltung bezweckt und das Mästen von Schweinen verbietet. Der Schlußartikel (XVI) dagegen hat auch Wirkung für die selbständigen Müller; denn er verspricht der ganzen Innung den Schutz der Landesherrschaft. Soweit sich die Zunftrolle dagegen mit der Ordnung

12) C 13 fol. 194 B-A Landesordnung des Bischoffthums Ermlandt, aufgangen denn XXII septembris Im Jahr 1526.

13) Die in den Klammern beigefügten Zahlen beziehen sich auf die Artikel des Zunftbriefes von 1544.

des Verkehres mit den Mahlgästen und der Regelung des Innungslebens befaßt, gilt sie allgemein für selbständige Müller wie für Werkmeister.

Der Brief verpflichtet den Werkmeister zu aufmerksamer Geschäftsführung und sorgsamer Behandlung der ihm anvertrauten Mühle (X). Er hat acht zu geben, daß kein Schaden am Gebäude entstehe. Sofern an dem Werke gebaut werden soll, darf er die Not des Herrn nicht dazu ausnutzen, einen höheren Lohn zu verlangen. Auch ist es ihm verboten, des Herrn Korn statt des eigenen zum Brotbacken zu benutzen. Solcher Betrug soll schwer bestraft werden. Er darf nicht mehr Vieh halten, als die Herrschaft ihm erlaubt (XIV), vor allem jedoch keine Schweine mästen. Damit will eine Bereicherung der Müller auf Kosten des Herrn verhindert werden. Wer dagegen verstößt, dessen Vieh soll der Herrschaft verfallen. Wem der Dienst bei seinem Herrn nicht zusagt (I), der soll ihn nach altem Brauche ein Quartal vorher kündigen, damit der Herr sich nach einem neuen Werkmeister umtun kann. Die gleiche Rücksicht wird auch der Herrschaft aufgetragen. Nur eine grobe Ungebühr und Unredlichkeit gegen den Herrn berechtigt dazu, den Werkmeister nach Gefallen zu entfernen. Ehe der Müller seine Stelle verlassen und eine Dienstbescheinigung verlangen darf, muß er alles eiserne Gerät, und was er sonst empfangen hat, zurückgeben (II). Für mutwilliges Zerbrechen und Aergern werden ihm hohe Strafen angedroht.

Im Verkehr mit den Mahlgästen ist der Müller gehalten, die Metze nur so groß zu nehmen (X), als jeder Mühle nach altem Brauche zusteht. Er ist verpflichtet, die mit Getreide gefüllten Säcke nach den Besitzern zu zeichnen (XII), darf das Korn nicht mengen, noch zusammenmahlen (XIII), und muß den Mahlgästen ihr eigenes Gut richtig wiedergeben. Er soll nicht nur selbst nichts nehmen, was ihm nicht zusteht, sondern auch von seinen Leuten nichts nehmen lassen (XII). Sofern er treulich verfährt, verspricht ihm die Herrschaft ihren Schutz gegen falsche Ankläger (XIII).

Den Hauptraum der Zunftrolle nimmt natürlich die Regelung des Innungswesens ein. Dabei fällt vor allem auf, daß schon in dieser Zeit den Müllerzünften ein Verbietungsrecht zugestanden ist. Denn es darf kein Bauer oder Schulze wagen, eine Mühle zu besitzen oder zu kaufen, sofern er nicht Handwerksgenosse ist (VI). Dieses Verbot kennzeichnet zugleich den schon bestehenden Zunftzwang. Um zu verhindern, daß der Herr eines Müllers zum Zunftgenossen werde, ist es dem Müller untersagt, seiner Herrschaft Sohn in die Lehre zu

nehmen. Gleichfalls ausgeschlossen sind die Söhne der Bauern und der Fremden, sofern sie nicht zu freien Leuten erklärt sind (VI).

Da wandernde Handwerksburschen sich häufig als Müllergesellen ausgeben, ohne solche zu sein, so werden genaue Bestimmungen über die Annahme von Gesellen getroffen. Erst nachdem der Handwerker seinen Befähigungsnachweis durch eine praktische Arbeit erbracht hat, darf er beschäftigt werden (VI); er muß zum Beweise einen Stein oder einen Keil oder einen Triebsteckel behauen.

Das Verhalten der Gesellen und Meister untereinander wird ausführlich geregelt. Bei beiden wird in scharfer Form Stellung genommen gegen Verleumdungen und üble Nachreden, als deren Beweggründe der Brotneid angesehen wird. Das Gewerk soll in sich rein dastehen. Der Verleumder muß seine Behauptung beweisen, wenn er nicht in jenen Ruf kommen will, dessen er seinen Werkgenossen beschuldigt. Hat er ihn sogar von der Stelle getrieben, so muß er neben einer Strafe die Kost und Wegzehrung des Wandernden zahlen (VIII). Sofern ein Meister den anderen (XVI) böswillig und mit Hinterlist aus dem Dienste bringen will, soll er von der Innung und Herrschaft bestraft werden.

Die Innung besitzt eine Herberge (III). Den Müllern, sowohl den Meistern als auch Gesellen wird ein gesittetes Verhalten in ihr empfohlen (III und IV). Es soll sich niemand beim Essen und Trinken unmäßig zeigen, noch übel benehmen und gar den Herbergsvater und die Herbergsmutter nebst ihrem Gesinde beschimpfen. Schmähet jemand aber die Herbergsgenossen, so soll es ihm, „wie Recht ist" (III), ergehen, also eine Selbsthilfe der Beleidigten am Platze sein. Wer sich sinnlos betrinkt, so daß er in seinen Kleidern in das Bett gelegt werden muß, soll bestraft werden, um dem Ruf des Gewerkes nicht zu schaden.

Den Meistern steht ein gewisses Erziehungsrecht an den Gesellen zu. Die Gesellen sollen durch freundliche und gerechte Ermahnungen belehrt (XI), aber der Ungehorsam, Widerspruch und Trotz bestraft werden (XI und XV). Ehe der Geselle seinen Meister verlassen und weiter wandern darf, muß er alles, was ihm vom Mühlwerke übergeben ist, zurückstellen, und sich nach alter Sitte verabschieden (IX). Wer aber ohne Beachtung dieser Form oder mit hinterlassenen Schulden stillschweigend davonzieht, der soll nicht eher beschäftigt werden, bis daß er alles geregelt habe. (VII und IX).

Der Innungsversammlung obliegt die Rechtsübung über ihre Mitglieder. Damit das Gewerk von einem Unbefugten, er sei Meister

oder Geselle, nicht allzu häufig einberufen werde, muß der Kläger eine Gebühr von 2 lb Wachs entrichten (V). Die Strafen, welche verhängt werden, bestehen entweder in Geld oder in Wachs zum Kirchenlichte oder in Bier für die Innungsversammlung. Unredliche Müller werden aus dem Gewerke ausgestoßen. Das ungesittete Verhalten in der Herberge wird mit einer halben Mark bestraft, üble Nachreden unter den Meistern gar mit drei Mark und einem Fasse Bier und einem Stein Wachs. Ungehorsame und händelsüchtige Gesellen, Verleumder und streitliebende Meister müssen durch Stiftungen von Wachs büßen. Ueber schwere Vergehen, Verbrechen und untreue Müller urteilt die Herrschaft. Der Betrüger wird von ihr gleich dem Diebe behandelt. Sie ist auch die Berufungsinstanz für Beschwerden gegen eine Entscheidung der Innungsversammlung und hat zu richten über alles, was sich nach Handwerksgewohnheit nicht regeln läßt. Daher ist es den Müllern verboten, sich mit Beschwerden an das Gewerk von Königsberg oder anderer Städte zu wenden (XVI).

So mannigfaltig alle diese Artikel sind, so enthalten sie eigentlich doch herzlich wenig von dem, was man sonst über das Innungswesen in einer Zunftrolle zu finden hofft[14]). Das einzige, was sie uns bieten, ist, daß sie Kunde geben vom Bestande der Zunft, vom Zunftzwange, vom Verbietungsrechte der Zunft und von der Herberge, und daß sie vermuten lassen, ein Obermeister hätte die Leitung, und ihr gehörten Meister und Gesellen an. Ueber die Lehrzeit und das Wandern der Gesellen, über die Pflichten der Meister und Gesellen, über die Verfassung der Zunft und den Obermeister und über das Bestehen einer Zunftlade und -kasse erfahren wir nichts oder fast nichts. Aber es muß schon eine Kasse bestanden haben, in der zum mindesten die Strafgelder aufbewahrt worden sind. Denn es ist schwer anzunehmen, daß sie sofort verbraucht wären. Eine Lade ist für die Privilegien notwendig, ein Obermeister zur Leitung der Geschäfte; die Ausbildung der Lehrlinge, die Wanderzeit der Gesellen und das Meisterwerden kann nicht der Willkür jedes einzelnen überlassen sein, sondern verlangt eine Regelung, die für alle bindend ist.

Das alles zwingt zur Annahme, daß neben diesen von der Herrschaft anerkannten Zunftregeln noch ungeschriebene bestanden haben müssen[15]). Welche Gründe Veranlassung gegeben haben, diese anderen

14) Zum Vergleich mit dieser ermländischen Zunftrolle sei nur jene erwähnt, die Meyer: Geschichte der pr. Handwerkerpolitik I S. 452 anführt.

15) Nach A 10 fol. 384 B-A gab es bei den Zünften „die Jahresarbeit"; die Gesellen, welche Meister werden wollten, mußten noch 1 Jahr arbeiten und dann

Regeln nicht festzulegen, läßt sich schwer bestimmen. Vielleicht haben die ungeschriebenen Gesetze nicht ganz mit dem Willen der Herrschaft übereingestimmt, und sind nach ihrer Ansicht nicht geeignet gewesen zur Aufnahme in die Rolle. Vielleicht auch sind sie dieselben gewesen, die in anderen Zünften des Bistumes bestanden haben, so daß eine besondere Niederschrift als unnötig erachtet ist.

Sie haben aber bestanden; das zeigen die Maßnahmen der Herrschaft gegen ihre Auswüchse in der folgenden Zeit. In den anderen Gewerken ist es ebenso gewesen, auch sie haben Vereinbarungen „Außerhalb ihrer Rollen“[15]) getroffen.

2. Neuordnung im Jahre 1766.

Verbot aller Mißbräuche: Gelage und Mahlzeiten, häufige Versammlungen. — Vereinfachte Meisterfprechung. — Unterstützung fleißiger Handwerker. — Verfall des Zunftwesens.

Eine Neuordnung des Zunftwesens hat dann die ermländische Landesordnung von 1766 gebracht in Form einer Ergänzung der Innungsbriefe[16]). Wie früher, so sollen auch in Zukunft die Mühlen nur an gelernte Müller verpachtet werden, doch von nun ab einzig noch an solche, „welche genugsam Wissenschaft und Kenntniß von dieser Profession, auch bereits Proben davon abgelegt haben und die Zimmer-Arbeit vollkommen verstehen“[17]). Die Landesordnung will die kindischen und lächerlichen Gebräuche . . . . . „ernstlich abgeschafft wissen“ und fordert die Müller auf zur Beachtung der für alle Gewerke vorgeschriebenen Verordnungen[18]). Die Innungen haben „unter dem Vorwand derer meisten theils erschlichenen Privilegien dergleichen abgeschmackte und ungereimte Gebräuche eingeführet, daß soferne sie länger geduldet werden, nichts anders, als eine gegenseitige Verarmung, und die größte Bedürffnuß unter denen Handwercks-Leuten zu befürchten stehet“[19]). Daher tritt die Landesordnung gegen alle Gebräuche auf, die eine unbegründete Erschwerung und Verteuerung der Ausbildung des Handwerkers und seiner Lebensführung verursachen.

---

ein kostbares Meisterstück herstellen. Dieses Wartejahr konnte auch durch eine Geldzahlung freigekauft werden. (Ordinarius wie es bey den Zünfften vnndt Handtwercksleuten der Städte wegen der Jahrarbeit Künfftig soll gehalten werden. 1664.)

16) C 12 B-A Ermländische Landesordnung von 1766 Caput XI und XIII . . .

17) daselbst Caput XI § 5.

18) daselbst Caput XI § 6.

19) daselbst Caput VIII § 1.

Es werden „alle Mahlzeiten, Gasterey, Bier und Brandewein Zechen“[20]) verboten, sowohl „bey Veränderung der Aeltermannschaft“[21]) als auch bei der Gesellen- und Meistersprechung[22]). Die häufigen Zusammenkünfte der Innung werden untersagt. Wenn eine Versammlung abgehalten werden muß, so soll dieses am Vormittage eines Werktages, keinesfalls jedoch an Sonn- oder Feiertagen geschehen, damit sie nicht Gelegenheit zu einem Gelage geben kann[23]). Desgleichen wird den Gesellen „das Montag halten oder feyern nach Sonn und Feyertagen“ und der Aufenthalt in der Schenke während des Werktages verboten[24]). Den Handwerksmeistern werden alle Beschäftigungen gesperrt, welche sie hindern können, ihrem Berufe zur Genüge nachzugehen; so der Fischfang, die Jagd und der Handel[25]).

Mit den alten Gewohnheiten wird gebrochen, die das Meisterwerden der ärmeren Gesellen unmöglich machen. Keine kostbaren und für den Gebrauch untauglichen Meisterstücke dürfen in Zukunft verlangt werden. Die Meistersprechung soll sich in geschäftsmäßiger Schlichtheit vollziehen und ihres mystischen Gewandes entkleidet werden. Der Geselle, der sich um das Meisterrecht bewirbt, hat sich bei dem Gewerksvorsteher zu melden, seine Bitte vorzutragen und die Bescheinigungen über seine freie Geburt, Lehrjahre und den Gesellentitel abzugeben. Der Gewerksvorsteher überreicht sie dem Magistrate zur Prüfung. Genügen sie zum Erlangen des Bürger- und Meisterrechts, so muß der Geselle sie an den Obermeister der Innung, den Eltermann, abliefern, der ihn sodann in Gegenwart zweier Gewerksmitglieder die Meisterarbeit anfertigen heißt. Das Probewerk wird der ganzen Innung an einem bestimmten Vormittage gezeigt. Fällt ihr Urteil zu Gunsten des Prüflings aus, so soll er das seinem Gewerke entsprechende Meistergeld entrichten und in das Zunftbuch eingetragen werden. Damit ist der ganze Vorgang erledigt[26]).

Um das Handwerk zu fördern, soll „fleißigen, arbeitsamen und nichtern Handwerckern Geld-Vorschub zu Anschaffung derer zu ihrer Profession benöthigten Materialien“ vom Magistrate ge-

---

20) C 12 B-A Caput VIII § 2
21) daselbst Caput VIII § 3
22) daselbst Caput VIII §§ 1, 2, 5.
23) daselbst Caput VII § 4.
24) daselbst Caput VIII § 6
25) daselbst Caput VIII § 5
26) daselbst Caput VIII § 1.

liehen werden, Trinker und Nichtstuer dagegen, die sicherer Verarmung anheimfallen, sollen davon gejagt werden[27]).

Die Landesordnung von 1766 zeichnet das Zunftwesen zur Zeit seines Verfalles. Sie muß, was früher nicht nötig gewesen ist, gegen die Handwerker eifern, „welche mehr dem Soff und Müßiggang als der erlernten Profession nachgehen, das ihrige alles liederlich durchbringen, das Weib und Kinder zu Hause darben lassen“[27]). Es ist ein trauriges Bild, das sie entrollt. Und es ist sehr zu bezweifeln, ob die Landesordnung hat viel ändern können bis zu dem bald darauf erfolgten Uebergange des Bistums unter preußische Herrschaft.

C. Die ostpreußischen Müllerzünfte unter den preußischen Königen.

Wenig Nachrichten über die ostpreußischen Müllerzünfte bis 1733.

Ueber die Entwicklung der preußischen Müllerzünfte seit der Gründung der ersten Innung bis in das 18. Jahrhundert hinein stehen die Materialien nicht in derselben Reichhaltigkeit zur Verfügung wie für das Ermland. Wir erfahren wohl[28]), daß es in Königsberg und anderen Städten des Herzogtums Preußen bereits um 1544 Innungen gegeben hat, die sich eines großen Ansehens erfreut haben. Denn der Bischof muß seinen Müllern die Beschwerde an jene herzoglichen Zünfte besonders verbieten. Das ist aber auch fast alles, was wir wissen. Doch wird das Innungswesen sich nicht wesentlich anders entwickelt haben wie im Ermlande.

1. Die Verordnungen über die Müllerzünfte seit 1733.

Die Handwerksordnung von 1733. — Das Generalprivilegium von 1748. — Da Gewerksprivilegium des Jahres 1767.

Von den preußischen Königen wird eine einheitliche Regelung des ganzen Zunftwesens beabsichtigt, um es den Forderungen der Zeit anzupassen. Friedrich Wilhelm I. erkennt die Zünfte als Verwaltungsorgan durch die Handwerksordnung vom 10. VI. 1733 an. Unter ihm ist, nach den Berichten der Kriegs- und Domänenkammer bei den Müllerzünften Ostpreußens nichts zu erinnern[29]). Erst sein Nachfolger beschäftigt sich mit ihnen näher. Friedrich der Große erläßt im Jahre 1748 ein Generalprivilegium für alle preußischen Müllergewerke[30]). Dieses macht es nötig, daß die einzelnen Müllerinnungen

27) C 12 B-A Caput VIII § 7

28) A 3 fol. 240 B-A Artikel XVI.

29) Darüber sind Urkunden bei Meyer a. a. O. abgedruckt.

30) Tit. 4 Ba. Nr. 3 fol. 53 K-A. Dieses Generalprivilegium ist nicht bekannt, wohl aber sind einige Auszüge in den Akten des K-A vorhanden.

entsprechende neue Rollen erhalten. Den Müllern von Heiligenbeil und denen von Pr.-Holland ist daher 1749[31]) ein neues Privilegium für ihr Gewerk erteilt worden.

Das Generalprivilegium von 1748 hat sich nicht lange der Gunst des Königs erfreut und auch nicht allen Müllern gefallen. Nach der Beendigung seiner Kriege denkt Friedrich II. an eine Neuordnung des Gewerbewesens in seinem Staate. Der Aufschwung des Gewerbes soll die Wunden der Kriege vergessen helfen. Die Bitte des Müllergewerkes von Arendswalde i. Neumark um eine neue Rolle gibt ihm Veranlassung dazu, im Jahre 1767 ein allgemeines Gewerksprivilegium für die Müllerinnungen zu erlassen[32]). Dieses hat dann in Preußen bis zur Gewerbefreiheit bestanden. Alle neugegründeten Müllerzünfte haben ihre Rollen unter Anlehnung an dieses Privilegium erhalten[33]), das für die älteren Innungen ebenfalls Wirkung gehabt hat.

2. Die Zahl der Müllerinnungen und ihre Verfassung.

11 Müllergewerke im Jahre 1772. — Die Verfassung der Müllerzunft nach dem Inhalte der Gewerksrolle von Gumbinnen (1768.)

Im Jahre 1760 bestehen in dem preußischen Teile der Provinz 8 Müllergewerke[34]). Es sind die zu Königsberg, Wehlau, Friedland, Bartenstein, Heiligenbeil, Pr.-Holland, Neidenburg und Rastenburg. Im Jahre 1768 wird die Müllerinnung Gumbinnen gestiftet. Es hat also bei der Aufhebung des Zunftzwanges in Ostpreußen 11 Müllerinnungen gegeben, nachdem 1722 auch die beiden Zünfte des Bistumes Ermland hinzugetreten sind.

Die Bestimmungen des Generalprivilegiums von 1748 lassen erkennen, daß sich das Innungswesen in Preußen im 18. Jahrhundert bei den Müllern ebenso vollkommen entwickelt hat, wie bei den anderen Gewerben[35]). Da die Müller in kleinen Bezirken die zum Zunftleben erforderliche Kraft nicht besitzen können, so folgt daraus, daß die Innungen nicht nur die Mühlen der Städte, sondern vor allen Dingen auch die zahlreicheren Landmühlen umspannen müssen. Von den Müllern eines gewissen Bezirkes, der gewöhnlich Stadt

31) Tit. 4 Ba. Nr. 3 fol. 15 K-A.

32) Tit. 4 Ba. Nr. 3 fol. 56 ff. K-A.

33) Die Müllerinnung Gumbinnen hat im Jahre 1768 eine Zunftrolle erhalten.

34) Tit. 4 Ba. Nr. 3 fol. 8 K-A.

35) Nach dem Innungsbriefe von Gumbinnen.

und Land enthält, wird eine Zunft gebildet. Sie untersteht einem „Vorsitzenden", der in Gemeinschaft mit den beiden Älterleuten und zwei Beisitzern die Geschäfte führt. Die Meister versammeln sich in der „Morgensprache" und zweimal im Jahre zu den großen Innungssitzungen „dem Quartale". Die Zunft gibt Vorschriften über die Lehrzeit, über das Einschreiben und das Ausschreiben der Lehrjungen nach beendeter Lehrzeit und über die Wanderpflicht. Den fortziehenden Gesellen wird vom Obermeister und den Meistern die „Kundschaft" ausgestellt, d. i. eine Bescheinigung über den Aufenthalt und die Tätigkeit. Sie kann verweigert werden, wenn gegen die Zunftbräuche verstoßen wird.

Die Zunftmeister dürfen Lehrlinge ausbilden. Der Lehrling muß bei demselben Meister „auslernen"; verläßt er ihn, so nimmt ihn kein Meister irgend eines Gewerkes mehr auf.

Die Innungsmitglieder sind verpflichtet, den arbeitenden Gesellen Lohn, Beköstigung und Wohnung zu geben. Darüber und über die Behandlung, Dienstzeit und Kündigung entscheiden feste Gebräuche. Sie verpflichten den Meister schließlich auch dazu, wandernde Gesellen zu speisen und ihnen ein Geschenk auf den Weg zu geben. Die Meister können außer Lehrlingen und Gesellen auch Lohnmüller beschäftigen.

Die Zunft steht unter der Aufsicht des Gewerksassessors, dem alle Innungen seines Bezirkes untergeordnet sind. Sie besitzt eine Gewerkskasse, die sich mitsamt der Gewerkslade beim Vorsitzenden befindet. Die Lade enthält die Privilegien, Personalnotizen und die übrigen Schriftstücke der Innung.

Der selbständige Mühlenbetrieb ist ausschließliches Recht der Zunftmitglieder. Nur ein Angehöriger der Innung darf eine Mühle pachten.

3. Die Finanzwirtschaft der Müllerinnungen.

Einnahmen. — Bericht des Heiligenbeiler Gewerksassessors über die Mißwirtschaft. — Reform durch das Gewerksprivilegium vom 1767. — Widerstand der Müller gegen neue Vorschriften.

Von Interesse sind die Einnahmen der Innungen, die geeignet wären, bei einer richtigen Geschäftsführung den Gewerken und den beteiligten Meistern eine starke finanzielle Grundlage zu geben. Die Einnahmen der Innung setzen sich[36]) zusammen aus den Leistungen bei der Lehrlingsannahme, der Gesellen- und Meistersprechung und den regelmäßigen und den außergewöhnlichen Zahlungen der Meister und Ge-

36) Nach den Vorschriften des Generalprivilegiums von 1748.

sellen. Ein jeder Lehrling zahlt[37]) für das (XXIII) Einschreiben und Ausschreiben einen Rthlr.; wenn er losgesprochen (XXVI), d. i. zum Gesellen gemacht wird, ebenfalls einen Rthlr. in die Lade; der zum Mitmeister angenommene Geselle (V) hat vier Rthlr. in die Meisterlade zu geben. Die Meister haben regelmäßig bei den jährlichen Innungsversammlungen 16 ggr. zu leisten und jeder Werkmeister und Geselle 36 gr. preußisch. Diese Einnahmen werden noch erhöht durch die besonderen Strafgelder (XI). Wer sich um eine Stunde bei der Sitzung verspätet, hat 2 ggr. zu erlegen, wer dagegen der Sitzung ohne Erlaubnis oder genügende Entschuldigung fernbleibt oder sie gar vor ihrem Ende verläßt, muß 6 ggr. zahlen. Wer bei den Gewerkszusammenkünften aber Zank und Schlägereien anfängt, muß mit 12 ggr. büßen. „Diese Einkünfte in die Lade sind beständig und haben Keinen Ausfall, deswegen in einigen Jahren ohne neue Auflagen lediglich von selbigen schon ein ansehnliches **Capital** zu einer **Casse quaest.** bey denen semmtliche Gewercke zusammen Kommen würde"[38]). Wie die Wirtschaft aber tatsächlich geführt worden ist, zeigt ein Bericht des Gewerksassessors der Heiligenbeiler Müllerinnung[39]). Er beschwert sich, daß die Müller „in Sonderheit aber auch mit den Einkünfften bey der Gewerckslade übel wirtschafften, so daß niemahlen ein großer Bestand in der Lade bleibet, wohl aber der Aelter Mann noch allezeit zusetzen muß und Vorschuß behält und wozu der Gewercks-**Assessor** nichts sagen, sondern ihnen nach ihrem Gefallen halten und walten lassen muß."

Dieses Urteil ist bezeichnend für die Wirtschaft der Müllerzünfte. Da es in vielen nicht anders ausgesehen haben mag, so widmet das Gewerksprivilegium von 1767 sich vor allem der Regelung der Finanzverwaltung in den Innungen. Es rät den Müllern, mit den Innungsgeldern nach Möglichkeit sparsam umzugehen[40]) (I), und sie zur Unterstützung von Mitmeistern zu verwenden, die unverschuldet durch Feuer oder Wasser in Bedrängnis und Not geraten sind. Die Bestimmung darüber wird dem Gewerksassessor und den Aelterleuten überlassen, die gegebenenfalls zu Sammlungen für den Unglücklichen ermächtigt sein sollen. Hieran anschließend bringt das Gewerksprivilegium dann Bestimmungen über die Lehrlings- und Gesellenausbildung und über die Behandlung diebischer Müller.

---

37) Die Ziffern bezeichnen die Artikel dieses Generalprivilegiums.
38) Aus dem Gutachten der ostpreußischen Kammer im Jahre 1767 im K-A.
39) Tit. 4 Ba. Nr. 3 fol. 61 K-A.
40) Die Ziffer gibt den Artikel des Gewerksprivilegiums an.

Derartige Veränderungen der Innungsprivilegien sind von den Müllern nicht immer ruhig angenommen und anerkannt worden. Sie haben stets auszusetzen gehabt[41]). Die Innungen von Heiligenbeil, Pr.-Holland und Friedland eifern gegen eine geplante Prüfungsabgabe an den Mühlenbaumeister. Das „Müllergewerck bestünde mehrentheils aus fürstlichen, Gräflichen und Adlichen Landmeistern, davon die neu angehenden Meistern so leicht zur Abgabe nicht zu zwingen wären, weil sie sonst die Mühlen als Gesellen annähmen und ohne Gesellen und Jungen arbeiteten". Der Widerstand mag teilweise auch berechtigt gewesen sein. Geradezu seltsam wirkt es jedoch, wenn die Heiligenbeiler Müller die Annahme des Gewerksprivilegiums von 1767 mit der Begründung verweigern, daß die Vorschriften gegen diebische Müller ihre Ehre träfen[42]). Erst das Einschreiten der Staatsgewalt hat sie anderen Sinnes werden lassen.

B. Wirtschaftliche Bedeutung und Verfall der Müllerzünfte.

Vorteile und Nachteile der Zunft für die Meister. — Schutz der Unkenntnis. — Behinderung der wirtschaftlichen Elastizität des Müllergewerbes. — Die Zunft als Mittel der Gewerbeaufsicht. — Zunftvorschriften und Mühlenregal.

Das Zunftwesen ist für die Müller mit einer Reihe von Vorteilen verbunden gewesen. Durch die Innung soll ihre wirtschaftliche Lage gebessert werden. In dieser Richtung wirken alle Vorschriften über Lehrlinge und Gesellen. Wenn der Geselle seinen Meister verlassen will, dieser jedoch keinen Ersatz finden kann, so muß der Geselle für den augenblicklichen Lohn noch eine bestimmte Zeit ausharren, damit die Mühle imstande erhalten bleibe und der Meister keinen Schaden erleide. Der wandernde Geselle ist gehalten, die Arbeit anzunehmen, die sich ihm bietet, sofern er länger als einen Tag Aufenthalt nimmt. Nur zwingende Gründe, so das Arbeitsversprechen an einem anderen Orte, befreien ihn von dieser Pflicht. Beim Tode eines Meisters müssen die übrigen Zunftmitglieder der Witwe einen tüchtigen Gesellen besorgen, der die Mühle imstande halten kann. Die Müllerknechte, die auf den Mühlen der Rittergutsbesitzer Dienst tun, haben sich ebenfalls den Zunftsvorschriften zu unterwerfen. Zwar können sich Adlige auch nichtgelernte Müller, Bönhasen, halten, aber trotzdem haben die Innungen die Kontrolle über die meisten Werke. Noch einschneidendere Wirkungen hat das Verbietungsrecht der Zunft. Es darf niemand eine Mühle pachten oder kaufen, der

41) Tit. 4 Ba Nr. 3 fol. 15 und 61 ff.

42) Tit. 4 Ba Nr. 3 fol. 61 ff.

nicht Zunftmitglied ist. Die Innung kann auch die Benutzung der Quirlen untersagen.

Als eine Belastung der Meister ist die Pflicht anzusehen, wandernde Gesellen zu beköstigen und ihnen ein Zehrgeld zu geben. Denn immer häufiger haben sich Handwerksburschen für Müller ausgegeben, ohne solche zu sein, nur um Vorteile daraus zu ziehen. Einer allgemeinen Betriebsvergrößerung ist das Verbot hindernd geworden, mehr als zwei Lehrlinge gleichzeitig auszubilden.

Schließlich sind die Vorschriften zu einem starren Gewande geworden, das den Müllern alle Bewegungsfreiheit genommen hat, statt sie zu fördern. Die Meisterstücke sind mit kaum erschwinglichen Kosten verbunden und sind nicht mehr ein Beweis des technischen Könnens, sondern der Zahlungsfähigkeit des Müllers. „Da die Erfahrung lehret, daß die wenigsten Meister dasjenige erlernet haben, was zu einem vollständigen **Exercitio** der Müller-**Profession** erfordert wird; So wird denen Müller-Gesellen hiermit angerathen, dasjenige nachzuholen, was sie in ihren Lehr-Jahren zu erlernen nicht Gelegenheit gehabt haben." Das muß das Gewerksprivilegium von 1767 hervorheben. Es ist soweit gekommen, daß es Meister gibt, die nicht einmal imstande sind „den Lehr-Burschen während seiner Lehr-Jahre dergestalt zu unterrichten, und ihn dahin zu bringen, daß er ein Getrieb und Geschirr würklich zu verfertigen, auch davon eine Probe abzulegen" vermag[43]).

Damit hat das Zunftwesen sich selbst das Urteil gesprochen. Ein Institut, das den Müllern und Kunden Beschwerden bereitet, ließe sich wohl rechtfertigen, wenn es erzieherisch und das Gewerbe fördernd wirkt; es ist aber unberechtigt und wert, beseitigt zu werden, wenn es dazu dient, nur die Unkenntnis zu schützen und die Entfaltung der persönlichen Fertigkeiten verhindert. Dadurch, daß es einen Nachwuchs genügend unterrichteter Meister nicht mehr verbürgen kann, liefert das Zunftwesen gegen Ende des 18. Jahrhunderts den Beweis seiner Lebensunfähigkeit.

Solange die Zunftvorschriften in der geeigneten, liberalen Weise gehandhabt worden, sind sie dem Gewerbe nur fördernd gewesen. Sie haben sich gegen das Ende ihres Bestehens aber zu einer Last entwickelt, die sowohl von den Innungsangehörigen als auch von den Außenstehenden drückend empfunden worden ist. Der Zunftzwang hat das Entstehen neuer Mühlen und die Vergrößerung der vorhandenen

43) Deklaration des Gewercks-Privilegiums für die Müller 1767. Tit. 4 Ba Nr. 3, § 2 und 3 K-A, fol. 56, 57.

erschwert und dadurch die wirtschaftliche Elastizität des Müllergewerbes zu ungunsten der Gesamtbevölkerung behindert.

In der Zeit, da in Preußen die rein handwerksmäßigen Gewerbebetriebe die allgemeine Erscheinung gewesen sind, hat der Staat die Zunft als ein Verwaltungsglied angesehen und sie überwacht, ohne sie auszuschalten[44]). Bei dem Bruche mit diesem Verwaltungsgrundsatz schlägt auch das Stündlein der Zünfte.

In vielem bieten die staatlichen Zunftvorschriften Ergänzungen zu den übrigen, im Rahmen des Mühlenregals erlassenen Verordnungen, so in den Bestimmungen über die Behandlung der Zwangsmahlgäste und in den Handmühlen- (Quirl)verboten. Es läßt sich auch auf diesem scheinbar entlegenen Gebiete eine Wechselbeziehung mit der Mühlenhoheit feststellen.

2. Kapitel.

Die Ausübung der Mühlenhoheit und die Erweiterung des Mühlenregales.

Doppeltes Ziel für die Ausübung der Mühlenhoheit: hohe Staatseinnahmen und Befriedigung der Mahlgäste.

Das Mühlenregal hat schon der Ordensstaat besessen. Es ist aufzufassen nicht nur als das ausschließliche Recht des Staates, an oder in öffentlichen Flüssen, Wasser- und Schiffsmühlen anzulegen[45]), sondern als das allgemeine Verfügungsrecht des Staates, Mühlen anzulegen.

Seine Ausübung ist nach zwei Gesichtspunkten erfolgt: Dem Staate sollen dauernde, möglichst hohe Einnahmen entstehen, und den Untertanen soll ihr Getreide in befriedigender Weise aufbereitet werden.

Um der zweiten Forderung zu genügen, hat der merkantilistisch-absolute Staat sehr umfangreiche Vorschriften für die Müller erlassen. Dem ersten Punkte wird entsprochen durch eine genaue Kontrolle mittels des Mühlenbannes und -Zwanges.

---

44) Dazu als Erläuterung die Handwerksordnung vom 10. Juni 1733, abgedruckt bei Meyer.

45) ALR. Teil II Titel 15 § 229.

A. Die Mühlenbannrechte als Folgen des Mühlenregales.

1. Entstehen und Inhalt des Mühlenzwanges.

Die räumliche Ausdehnung des Mühlenzwanges. — Entstehungsmöglichkeiten. — Die Entwicklung des Mühlenzwanges für die landesherrlichen Mühlen im 15. Jahrhundert. — Zweck und Inhalt des Mühlenzwanges.

Schon zur Ordenszeit haben sich die ersten Spuren des entstehenden Mühlenzwanges und seine Herkunft vom Mühlenregale nachweisen lassen. Der Mühlenzwang ist nur in dem ehemals herzoglichen Teile Ostpreußens zu finden. Er ist ursprünglich als eine Einrichtung bei den Königlichen Mühlen gedacht und hat sich in der alten Zeit wohl nur bei den landesherrlichen Anlagen gefunden. Erst zum Beginne des 18. Jahrhunderts ist er auf Privatmühlen ausgedehnt worden. Im Ermlande hat er nicht bestanden[46]). In der Mitte des 18. Jahrhunderts trägt sich der Bischof aber auch mit der Absicht, ihn zusammen mit dem Mühlenbanne einzuführen, um seine Einnahmen zu sichern[47]). Dieser Plan ist nicht verwirklicht, weil das Ermland bald darauf unter preußische Herrschaft gekommen ist.

Schilling[48]) nimmt für seine Entwicklung drei verschiedene Entstehungsmöglichkeiten an: wechselseitigen Vertrag, Besitzergreifung und schließlich die landesherrliche Konzession. Daß er auf Grund eines wechselseitigen Vertrages entstanden sei, wird selten, und nur bei genossenschaftlichem Bau der Mühle, eingetreten sein, läßt sich im Osten jedoch nicht nachweisen. Auch der Fall, seine Entstehung allein von der landesherrlichen Konzession herzuleiten, wird nicht häufig nachweisbar sein. Gewöhnlich wird er entstanden sein durch Besitzergreifung, verbunden mit der landesherrlichen Konzession, und ist als ein privatwirtschaftlicher Vorgang aufzufassen, der verknüpft ist mit einem gemeinwirtschaftlichen.

Wir treffen den Mühlenzwang als ein Recht der landesherrlichen Mühlen; er ist von dem Landesherrn eingesetzt worden in seinen Eigenschaften als Staatsoberhaupt und Grundherr. Der Landesherr als

---

46) 4 e XVIII, 9 fol. 81 ff. K-A.

47) C 12 B-A Caput 11 § 3: Wir ermahnen aber Unsere Vasalen und Unterthanen, daß Sie mit ihrem Getreide Unsere, keineswegs aber auswärtige Mühlen besuchen, damit Unseren Tafel Revenuen, welche ohne dies mit großen Unkosten, zur Erhaltung derer Mühlen beschweret sind, keine Verkürtzung geschehen möge, maßen Wir im wiedrigen und unverhoften Fall Uns genöthiget sehen würden, sie auf eine gewisse Taxa ohnfehlbar setzen zu lassen.

48) Schilling, Handbuch des Mühlenrechts.

Staatsoberhaupt bestätigt seine grundherrlichen Maßnahmen, während er noch jene der anderen Grundherrn verwerfen kann, wenn sie ihm hindernd sind. Ob die übrigen Grundherrn den Mühlenzwang ebenfalls einführen können, hängt, abgesehen von der landesherrlichen Konzession, von verschiedenen Umständen ab. Ausschlaggebend ist neben der Größe ihres Besitzes die Frage, ob sie mit der Mühlengerechtigkeit ausgestattet, also kleinere Regalherrn sind. Zu Beginne des 15. Jahrhunderts ist der Mühlenzwang noch nicht vorhanden, wird aber von den Ständen für ihre eigenen Anlagen erstrebt. Der Landesherr, gegen dessen Mühlen die Wirkung gerichtet wäre, leistet einen energischen Widerstand. Der Müller selbst spielt bei diesem Streite eine untergeordnete Rolle; er ist nur ein Objekt.

Die Verhandlungen der Stände[49]) kennzeichnen den Kampf und das schrittweise Vordringen des Mühlenzwanges. Der Regalherr will seine Einnahmen aus den Mühlen in gleicher Höhe behalten. Daher ist er gegen den Mühlenzwang für die Privatmühlen, erstrebt ihn aber für seine eigenen Anlagen. Den Ständen antwortet er „Ir wellet euvir lewthe dorczu twingen, das sie nyne sullen zcur mole faren denne zcu euwren Molen. Is duncket uns eyne beswerunge seyn und eyn unmogelich getwang. Is were mogelicher, das eyn itczlicher man zcu mole fure, so en duncket, so is begweme ist, und man ein geleich thue, und das man es halde, als man es von alders her hatt gehalden“[50]).

Welche Mühlen er als „begweme“ ansieht, läßt er nicht in zweifeln, denn „Wir haben moelen gebuwet, darinnen wir hoffen, das eynen ydermann geleich sal wederfaren, und duncket und das unsren leuwen billicher ist zcu unsern molen zcu faren denne zcu fremden“[51]). In diesen Aeußerungen tritt der Widerpart zwischen der Landesherrschaft und den Ständen hervor, wie er alle Zeit bestanden hat, bis die starke Hand des Großen Kurfürsten die Stände niederringt.

Der Streit um den Mühlenzwang währt etwa ein Jahrhundert. Die stets wiederkehrenden Beschwerden[52]) zeigen, wie der Zwang an Raum gewinnt. Zwar versichert der Hochmeister immer aufs Neue: „Das sie mochten malen, wo sie wolden“[53]). Aber gerade die häufige

49) Toeppen, Ständeakten.
50) St.-A. II S. 42.
51) St.-A. II S. 34, 35.
52) St.-A. I S. 36, 159, 628, II S. 35, 42, 45, 49, 133, 217, III S. 172.
53) St.-A. IV S. 26.

Beteuerung dieses Versprechens zeigt, daß sie ohne Wirkung ist. Schon 1453 heißt es von der Mühlenfreiheit: „das wolden en seine nochkomelinge nicht gestatten“[53]).

Dann tritt die Ruhe ein; die Beschwerden verstummen. Der Landesherr hat sich mit den Ständen geeinigt. Im Jahre 1482 steht der Mühlenzwang fest. Für ein Jahr will man als einen Versuch es noch einmal mit der Mühlenfreiheit wagen. „Item eynen itzlichenn zall, frey ßeyn, zcur molen zcu farenn, wo her wil, ane vorhinderniß, unnd das zall stheen eyn jar zcu versuchen“[54]). Ueber diesen Versuch sagen keine Nachrichten aus. Wir können annehmen, daß also seit 1483 der Mühlenzwang nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich besteht.

Sein Zweck ist, die staatliche Finanzwirtschaft zu vereinfachen und sichere Einnahmen zu verschaffen und erhalten. Der Müller soll ein gesichertes, großes Einkommen haben, um dann einen hohen Zins und Steuern zahlen zu können, so daß nur wenige Steuersubjekte für den Staat zu beachten sind, und in den Mühlen kann eine genaue Kontrolle der verarbeiteten Mengen und eine Unterscheidung nach den Qualitäten geübt werden, damit die Verbrauchssteuer, die Akzise, möglichst allgemein einkommen kann.

Das Bannrecht hat sich zunächst darin geäußert, daß die Einwohner einer Gegend gezwungen werden, ihr Getreide auf einer bestimmten Mühle mahlen zu lassen, sofern es gemahlen werden soll. Es ist im Begriffe Mühlenzwang nicht die Verpflichtung enthalten, Getreide mahlen zu lassen. Wenn das aber geschehen soll, dann verlangt der Mühlenzwang die Benutzung der Bannmühle.

2. Der Mühlenbann.

Entstehen und Bereich des Mühlenbannes.

In späterer Zeit — dem 18. Jahrhundert — hat sich dieses Mühlenbannrecht, nicht ohne Mitwirkung steuertechnischer Beweggründe, derart entwickelt, daß es jedermann zur Vermahlung einer bestimmten Menge zwingen kann. Diese Seite des Mühlenbannrechtes wollen wir Mühlenbann nennen[55]). Der Mühlenbann ist, im

---

53) St.-A. IV S. 26.

54) St.-A. V S. 388.

55) Es soll damit versucht werden, die beiden Teile des die Mühle betreffenden Bannrechtes zu kennzeichnen und durch die trennenden Bezeichnungen scharf hervorzuheben, was bisher nicht geschehen ist. Alle Urkunden und Verordnungen wollen, sofern sie „vom Zwangsmahlen“ reden, die Verpflichtung zur Benutzung einer bestimmten Mühle kennzeichnen; daher ist für diese Seite des Bannrechtes, den

Gegensatze zum Mühlenzwang eine rein staatliche Einrichtung. Dem Mühlenbanne ist die ganze Bevölkerung zwischen dem 12. und 60. Lebensjahre unterworfen. Die Objekte des Mühlenzwanges und Bannes sind das Brotgetreide, der Branntweinschrot, das Malz und der Futter- und Mastschrot.

B. Die staatliche Regelung der Entlohnung des Müllers.

Mahllohn in früherer Zeit. — Trennung des Mahllohnes in Metzlohn und Mahlgeld.

Die Staatsverwaltung hatte von jeher die Regelung des Mahllohnes als ihre Aufgabe angesehen, weil sie das Recht dazu besaß und auch den Vorteil daraus zog. In der Ordenszeit war der Mahllohn in Naturalien entrichtet. Er wurde angesehen als eine Vergütung an den Müller für die Benutzung der Mühle zum Mahlen und Schroten des Getreides und als Entgelt für die dazu gehörende Arbeitsleistung. Für eine außergewöhnliche Arbeit lief eine Sonderzahlung als Trinkgeld nebenher. Der Mahllohn wurde entrichtet in der Getreideart, welche vermahlen werden sollte, betrug gewöhnlich $^1/_{16}$ der Getreidemenge, und wurde die Metze genannt.

Im 15. Jahrhundert trat eine Aenderung in der Methode der Bezahlung des Mahllohnes ein. Es wurde getrennt die Vergütung für die Benutzung des Mahlwerkes, der Metzlohn, von dem Entgelt für die Arbeit beim Vermahlen, dem Mahlgelde. Aus beiden, dem Metzlohne und dem Mahlgelde, setzte sich seitdem der Mahllohn zusammen[56]).

Das Mahlgeld oder der Mahlpfennig wurde seit seinem Bestehen immer in Geld entrichtet, wie seine Bezeichnung verrät. Es war nicht „die Bezahlung der Mahlmetze mit barem Gelde“[57]), sondern bestand neben dem Metzlohne, auch als dieser noch in Naturalien erlegt wurde.

Mühlenzwang, die alte Bezeichnung beibehalten, damit der Inhalt der Verordnungen leichter verständlich sei. Dann ergibt sich für den Mühlenbann, als die andere Seite des Bannrechtes, die obenstehende Definition.

Es hätte mnemotechnisch wohl viel für sich, daß der Mühlenbann den Mahlgast an eine Mühle bannt und der Mühlenzwang ihn zwingt eine bestimmte Menge vermahlen zu lassen. Es ist aber von dieser Form abgesehen, um beim Vergleich mit den Urkunden keine Verwirrung hervorzurufen.

56) Diese scharfe Trennung der drei Begriffe wird notwendig, um eine Auseinandersetzung zu veranlassen mit den ständig in der Literatur widerkehrenden Verwechselungen, die einen Ueberblick unmöglich machen.

57) Schilling a. a. O. § 106.

1. Das Entstehen des Mahlgeldes im 15. Jahrhundert.

Herkunft vom Trinkgelde. — Einnahme des Müllers anstelle der Gesellen. — Die staatliche Anerkennung des Mahlgeldes.

Das Mahlgeld läßt sich ableiten von der Sondergebühr, welche die Mühlenknechte schon zur Ordenszeit erhoben. Sie bestand auch in Geld und war eine Entschädigung, wenn der Mühlenknecht ohne Unterstützung des Mahlgastes die ganze Arbeit leisten mußte.

Bevor der Müller diese Geldleistung regelmäßig für sich selbst beanspruchen konnte, mußte sie eine zweifache Wandlung durchmachen. Sie mußte von der Sonderabgabe zu einer normalen sich gestalten, und sodann mußte statt des Mühlenknechtes der Müller einen Anspruch auf sie erhalten. Beide Veränderungen vollzogen sich allmählich. Während es in Dunkel gehüllt ist und wahrscheinlich auch bleiben wird, seit wann der Müller das Mahlgeld für sich einfordern darf, läßt der andere Vorgang sich genau verfolgen, weil der Mahlpfennig stark angefeindet wurde.

Schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts erhielt jene Sonderleistung an die Mühlenknechte einen anderen Charakter. Während sie solange eine Ausnahme geblieben war, zeigte eine Vereinbarung der Städte über Handwerk und Gewerbe im Jahre 1388, daß sie zur Gewohnheit wurde, von welcher eine Befreiung als Ausnahme anzusehen war. „Von zcwen scheffeln cornes 1 pfenning zu der metzce von sechz scheffeln maltzces 1 pfennig czu der metzce Welch man abir sendet der mit synes selbst malcz meler, der gebe die metzce und nicht me“[58]).

Die erste bekannte Beschwerde gegen den Mahlpfennig wurde 1408 auf dem Ständetage zu Marienburg[59]) vorgebracht. Es wurde verlangt, „das dy molner sich losen genugen in eren rechten meczenn, als is von alders gewonlich ist gewest, und keynen pfennyng dordoben heischen noch nemen by solcher busse, als euwer[60]) genode doroff wirt seczen“. Diese erste Beschwerde kennzeichnete den Standpunkt und die Forderungen der Bevölkerung. Die gebührliche daher „rechte, Mahlmetze“, wollte man auf sich nehmen; sie war, ‚von alders gewonlich‘. Aber gegen den Mahlpfennig sperrte man sich. Es sollte dem Müller nicht nur verboten werden, ihn zu fordern, sondern sogar, ihn bei freiwilliger Zahlung anzunehmen. Um solchem Verbote den nötigen

58) St.-A. I S. 54.
59) St.-A. I S. 111.
60) Nämlich des Hochmeisters.

Nachdruck zu geben, sollte der Landesherr entsprechende Strafen androhen.

Auf der anderen Seite standen die Müllergesellen, die, unterstützt von ihren Meistern, mit derselben Beharrlichkeit für ihre Interessen arbeiteten. Sie kehrten sich wenig an die Wünsche der Stände und Erlasse der Landesherrn, sondern nahmen ihr Mahlgeld ruhig weiter und schreckten selbst nicht davor zurück, die Arbeit niederzulegen, wenn der Pfennig ihnen verweigert wurde[61]).

Seit jener ersten Beschwerde verstummten die Klagen auf lange Zeit nicht mehr[62]), und der Hochmeister mußte immer aufs Neue die Abschaffung des „molepfennyng" versprechen[63]). Wie wenig er selbst und die Gebietiger sich an ihre Vorschriften kehrten[64]), zeigten die Beschlüsse der Städte auf dem Ständetage zu Elbing im Jahre 1441. Sie wollten haben[65]) „das sulches von den hern also werde gehalden, und man will, dasselbe von der herschafft ernstlichen vordende syn . . . ."

Der Landesherr wurde von den Ständen zu seinen Versprechungen gedrängt. Um seine Untertanen zu beruhigen, willfahrte er ihrem Wunsche, jedoch ohne selbst zu wissen, wie ihm entsprochen werden könnte. Eine höhere Besteuerung der Müller[66]), welche den Mahlpfennig nahmen — sie sollten ein **firdung** statt 4 scot. zahlen — blieb wirkungslos, seine anderen Verordnungen wider den Mahlpfennig ebenfalls. Was half es, daß er bestimmte, „welch kompthur oder moelmeister das also nicht wolde halden, das man denselben sage, das men zu nehsten zusampnekomungen obir en klagen wolle . . . ."[67]), wenn er nicht festsetzte, wie die Beseitigung des Mahlgeldes geschehen sollte. Das Mahlgeld hatte sich bereits eingebürgert. Die Müllergesellen wollten nicht mehr darauf verzichten „sie wellen e ires dynstes emperen"[68]).

Er gestand, nach vielen vergeblichen Versuchen zu bessern, seine Ohnmacht ein und trug den Ständen auf, „das landt und stete fleißig handlung sullen haben, wey men weise und wege synden moge,

---

61) St.-A. II S. 409, 517, 518.
62) St.-A. I S. 588, II S. 133, 217, 221, 296, 630, 631.
63) St.-A. I S. 240, 686, II S. 34, 49, 69, 134, 239, 243, 252, 296, 345, 409.
64) St.-A. II S. 252, 296.
65) St.-A. II S. 296.
66) St.-A. I S. 544, 586.
67) St.-A. II S. 252.
68) St.-A. II S. 409.

das der malpfennyng werde abgetan"[69]), und bat sie „so helfet weise und wege bedenken, wie men es moechte eyntrechtiglichen machen, das men die moelknechte twingen möge, das sye es halden, und laesset diesse dingk also anstehen, bes das unser herren prelaten zcu uns komen, das mens ouch thu myt erem rathe, und das es allumme gehalden werde"[70]). Diese Bitten an die Stände zeigten, daß man sich nicht klar war über die Mittel. Sie zeigten aber auch weiter, daß der Hochmeister die nötige diplomatische Geschicklichkeit besaß, die Entscheidung dieser schwierigen Frage von sich auf die anderen zu überwälzen. Er war, wenn auch kein entschiedener Freund, so doch keineswegs ein Gegner des Mahlpfennigs. Denn seine Kasse zog einen Vorteil aus dem Bestehen des Mahlgeldes insofern, als die Müller leistungsfähiger wurden. Seine Zugeständnisse an die Stände in dieser Angelegenheit mußten ihm abgezwungen werden. So konnte es denn geschehen, daß am Ende des Kampfes um den Mahlpfennig nicht der Wille der Stände obsiegte, welche diese Geldleistung vollkommen abzuschaffen wünschten, sondern daß die Müller ihr altes Recht behaupten konnten und es ihnen gesetzlich zugestanden wurde. Sie brauchten das Getreide „nicht warten ane loen"[71]). „Wil ymand malen, der schütte seyn korn selber uf und warte des ouch und sacke es wider."

Darüber hinaus beanspruchten die Müllergesellen nach diesem Zugeständnis noch mehr. Sie verlangten den Mahlpfennig von allem Mahlgut. Und sie erhielten ihn auch, weil sie bei den Ordenskomturen den Rückhalt fanden. So mußte der Bürger in Elbing zahlen „vom scheffel korns und weise eynen pfennyng, und von dem maltcze, das die borgerknechte molen, eynen nuwen schilling, und von deme, das die moleknechte malen 24 pfennig"[72]). Also auch von jenem Getreide, das die Bürgerknechte mahlten, mußte das Mehlgeld erlegt werden und wir hören ferner, „das die knechte dorumme nicht molen wellen"[73]). Der Komtur von Elbing unterstützte ihr Verlangen und schloß die Mühle, um die Bürgerschaft zum Nachgeben zu zwingen. Was tat der Hochmeister dazu? Er setzte den Komtur nicht ab; er zwang die Müllergesellen nicht, zufrieden zu sein mit dem solange gezahlten Mahlgelde, und er verfügte auch nicht die Oeffnung

69) St.-A. II S. 69.
70) St.-A. II S. 134.
71) St.-A. II S. 409.
72) St.-A. II S. 517, 518.
73) St.-A. II S. 517, 518.

der Mühle, sondern er antwortete den Bürgern, „das sie cyneten mit den moleknechten, men sulde en die mole uffslissen“[74]). Damit offenbarte er allen seine Meinung über das Mahlgeld, und seitdem verstummten die Klagen, weil niemand mehr eine Aenderung erhoffen konnte. Auf eine, 2 Jahre später, 1444, von verschiedenen Städten geäußerte Bitte „daz die molen werden gehalden ane den malepfennig“[75]) wurde überhaupt nicht mehr eingegangen.

Damit hatte das Mahlgeld auch seine rechtliche Grundlage erhalten und war eine normale Leistung geworden. In späterer Zeit handelte es sich nur noch um die Festsetzung seiner Höhe. Dieser Frage widmete sich der Staat während der ganzen Periode bis zur Einführung des freien Arbeitsvertrages und auch darüber hinaus[76]).

2. Das Trinkgeld der Gesellen seit der Festlegung des Mahlgeldes.

Trinkgeld in Geld und Naturalien. — Malzkanne und Abscharrgeld. — Trinkgeldverbote.

Nachdem den Müllern das Mahlgeld als regelmäßige Einnahme zugestanden war, wiederholte sich der vorher geschilderte Vorgang. Die Gesellen wollten für ihre Arbeit eine Sondervergütung, ein Trinkgeld, haben und nötigten die Mahlgäste dazu.

Sie erhielten Geldgeschenke und Frühstücke und je mehr ihnen die Arbeit überlassen wurde, desto höher wurden sie belohnt. Im

---

74 St.-A. II S. 517, 518.

75) St.-A. II S. 631.

76) Hoffmann: Jahrbücher 1798 S. 340 äußert sich über die Entstehung des Mahllohnes wie folgt: „Ursprünglich nahm der Eigentümer die Metze in natura von jedem Scheffel, der zur Mühle kam, um hierdurch sein angelegtes Kapital zu nützen und die Unterhaltungskosten zu bestreiten: der Müller, welchen er zum abmahlen annahm, bekam ein Mahlgeld, das in Preußen fast überall auf 3 gr für einen Scheffel zu beuteln, 1 gr für geschrotetes Brodmehl und ½ gr für Malz und Futterschrot bestimmt ist. Diese letzte Anordnung war äußerst zweckmäßig, da sie das Interesse des Müllers an die Frequenz der Mahlgäste — knüpfte und ihn nöthigte, diese durch Ordnung, Fleiß und Höflichkeit an sich zu ziehen. Der Herr verlor dagegen, da der Müller die Metzen schwerlich ablieferte, wenigstens nicht genau zu kontrollieren war. Es wurde daher gewöhnlich dem Müller die Erhebung der Metze zu verpachten, um diese Einnahme wenigstens bis auf eine gewisse Summe sicher zu stellen. Der Müller verlor auch dabei nichts. Er nahm nun dem Mahlgaste, was er sonst dem Herrn genommen hatte; und da bei dem unzuverlässigen Maaß des Mehles und bei der Gewohnheit des Landmanns sein Getreide zur Mühle sehr reichlich zu messen ein Defekt von einer halben Metze auch mehr auf den Scheffel durch das bloße Maaß garnicht auszumitteln ist, so entwendete er ebenso sicher als ungestraft. Der Müller hob nun die Metze und das Mahlgeld.“

Ermlande hatten sich besondere Gewohnheiten eingebürgert. Die Müller forderten dort ihre Geschenke in Geld und in Naturalien je nach dem Getreide, das sie zu mahlen hatten. Vom Malze verlangten sie die Malzkanne[77]) und sonst das Abscharrgeld[78]).

Sie verteuerten das Mahlen derart, daß „mancher sein getraidich fast uffs newe aus der Mühlen kaufen muß“[79]). Dieselben Klagen kehrten im Herzogtume wieder. Die Müller hätten das Trinkgeld wohl gerne zu einer regelmäßigen Zahlung gestempelt, wenn der Staat damit einverstanden gewesen wäre. Der zerbrach diese endlose Kette jedoch durch seine Verbote, sowohl Trinkgelder zu nehmen, als auch zu geben. In allen Verordnungen zur Regelung des Müllergewerbes wurde gegen die Unsitte Stellung genommen und hohe Strafe angedroht. Wie wenig Wirkung alle diese Verfügungen aber hatten, das zeigte ihre stets notwendige Wiederholung und die Nachricht, daß am Ende des 18. Jahrhunderts jedermann ein Trinkgeld in der Mühle zahlen mußte. Die Müller hatten ihr Recht ersessen und behaupteten es dem Staate zum Trotze, weil die Verwaltung keine Stütze in der Bevölkerung fand.

3. Die Entwicklung des Metzlohnes.

Betrügerisches Metzen. — Versuche zur Regelung des Metzlohnes. — Metzgefäß. — Metzlohn nach Gewicht. — Ersatz der Naturalmetze durch eine Geldzahlung. — Fixiertes Metzgeld für Litauen seit 1785. — Keine Hilfe gegen unlautere Müller.

Da das Mahlgeld immer in einer Geldzahlung bestand, konnte es sich bei den staatlichen Maßnahmen nur um eine Bestimmung der Höhe seines Betrages handeln, aber nie brauchte der Staat sich um die Natur des Mahlgeldes besonders kümmern. Sein Sorgenkind war die Mahlmetze. Das Abmessen, das Metzen, war geeignet, leicht Mißbräuche entstehen zu lassen. Im Laufe der Jahrhunderte entwickelte sich eine regelrechte Kunst der Müller, das Metzen nach Möglichkeit einträglicher zu gestalten. Ein beliebter Kunstgriff war die Vergrößerung der Grundfläche des Gefäßes, um dann mit dem gehäuften Inhalte mehr einzuheimsen, als zustand. Die Eigentümer

---

77) Ueber die Natur der Malzkanne klärt eine Randbemerkung zu C. 14 fol. 93 B-A auf. Sie ist: **Cerevisia quam sibi ab illo cui Brasium parant exposcere solent.** Nach dem mittelalterlichen Latein kann „Brasium“ entweder Malz oder das hausgebraute Bier bedeuten. Darüber: **Monastico Anglic tom. 1 pag. 136 und pag. 665; tom. 2 pag. 42. Hariulfus libr 4 Chronici Centulensis Cap. 36.**

78) Wahrscheinlich das Geld für das Entfernen des Mahlgutes vom Mahlgange.

79) **C 24 fol. 282 B-A.**

der Mühlen waren durch die Art des abgeschlossenen Pachtvertrages — solange die Mühle auf Anteil verpachtet wurde — an dem einkommenden Mahllohne interessiert. Ein Vorgehen der Polizei gegen diese allmähliche Maltervergrößerung war, da die Macht gewöhnlich bei den Mühleneigentümern lag, sehr selten. Nur, wenn die Bäcker und Brauer über ihre Benachteiligung heftig lärmten, befaßte sich die hohe Obrigkeit mit einer Regelung der Mahlmetze.

Solcher Versuche den Metzlohn zu ordnen, sind verschiedene bekannt. Sie richteten sich entweder gegen die Benutzung unerlaubter Werkzeuge und bestimmten die Ausmessung des Metzgefäßes oder gegen den Vorgang, das Metzen. Dann gaben sie Wege an, die Malter nach dem Gewichte zu kontrollieren und das Metzen vollkommen auszuschalten oder es durch die Entrichtung des Metzgeldes zu ersetzen.

Die Bemühungen zur Regelung der Mahlmetze wechselten häufig die Richtung. Das Bleibende während der ganzen Periode waren die Versuche zur Regelung der Größe des Metzgefäßes.

Die Bestimmungen über die Größe des Scheffels und des Metzgefäßes standen denjenigen zu, welche mit der höheren Gerichtsbarkeit ausgestattet waren. Den Städten war sie durch das culmische Recht verliehen worden[80]). Es verordnete[81]), das Metzgefäß sollte $^1/_{16}$ des Scheffels enthalten. Für den Besitz des Landesherrn legte ein Amtsartikel von 1642 die alte Gewohnheit fest und bestimmte den Inhalt in derselben Weise. Er gestattete aber nur noch den Gebrauch kupferner Maße. Fast dieselben Gedanken, nur genauer gefaßt, drückte das erste preußische Mühlenreglement[82]) von 1723 aus, indem es die Verwendung „der vom Ambte auf den ordentlichen gebrandten Berlinischen Scheffel / geaeugten Kupfernen Metzen in der Muehle, so accurat den 16ten Theil des Scheffels halten mußn", verordnete. Soweit war es also die analoge Bestimmung. Dann ging das Reglement aber weiter, und sich gegen die unlautere Vergrößerung der Grundfläche wendend, verfügte es, daß „die Metzen durchgehends dergestalt eingerichtet seyn mußn / daß selbte im Diametro nur 8 Zoll

---

80) Das Kulmische Recht I. Buch Cap. 10. Wasserley Metzen / Scheffel / oder bescheidene Maße in den Mühlen befunden / die in der Stadt Gericht liegen / die sollen in der Stadt Willkühr seyn / und sollen die Rathmanns nach derselben darüber richten / was sie befunden / das Unrecht ist.

81) Ermländische Landes-Ordnung. B-A Caput XI § 1.

82) Mühlen-Reglement v. 1723. (Akten das Mühlenreglement für ganz Ostpreußen betreffend: 4 e fol. 1 K-A.)

halten muß". Im selben Sinne waren die Bestimmungen der übrigen Reglements und der Ermländischen Landesordnung von 1766[83]) gehalten, wenn der Wortlaut sich auch änderte. Erst mit dieser Handhabe konnte sich der Mahlgast gegen eine Uebervorteilung geschützt fühlen, — wenn das Metzen vorschriftsmäßig geschah.

Falls der Mahllohn derart erhoben wurde, daß der Bauer das mit Getreide gefüllte Gefäß nach dem Mahlprozeß mit Mehl gestrichen zurückerhielt[84]), so war dabei das Metzgefäß vollkommen ausgeschaltet. Der Müller nutzte die Eigenschaft lockeren Mehles, in dem Zustande, in welchem es das Mahlwerk verläßt, einen größeren Raum zu füllen, als das verwendete Getreide. Diese Art, den Mahllohn einzuziehen, war bis zum Beginne des 17. Jahrhunderts an vielen Orten Sitte. Da sie in einer maßlosen Uebervorteilung des Mahlgastes gipfelte, wurde sie durch die Methode des Sebalt Möller beseitigt[85]). Er wollte sie ersetzen durch das Zuwägen der Metze. Ihr Ge-

---

83) Erml. L.-O. von 1766 Capt. XI § 2 (C 12 B-A.)

84) Schilling a. a. O. § 104

85) Nach Sebalt Möller A 4 fol. 521 B-A.: „Und ist durch vielfaltige fleißige vndersuchunge vnd Mühlproben / daß ein Maß / so acht . . . Scheffel gutes Korns / das sein vollig Gewicht an der Wagen hat / an gutem gebeutelten Mehl / eilff . . . Scheffel! vnd an Kley drei . . . Scheffel geben / alles gestrichen / befunden worden". . . . Welche vorgemelte drey . . . Metzen Kley / an der Maß vmbtrent ein vierdeltheil / vnd an der gewicht ein sechstetheil eines Malters vnd auff 100 pfundt Mehl im absichten 15 pfundt Kleye betragen.

Wofern aber das Korn nur schlecht gemahlen! vnd nicht gebeutelt / vnd also Mehl vnd Kleien zusammen bleiben mussen / die Wage auch nicht kann erreichet werden / da soll der Müller schuldig sein / allewege aufs wenigste noch halb so viel mehr Mehls / denn des Korns gewesen ist / nach Abzug des Malters zu liefern.

Die nach der obengenannten pfalzgräflichen Verordnung angestellten Probevermahlungen sind „auch also / wie oben . . angedeutet / in der gewicht vnd Maß richtig / vollstendig befunden. Zu dem zeugen nicht allein die Mühl Probe / so auff begehren vnd inkegenwart etzlicher Wolgeborener Herrn von der Herrschaft / wie auch Land Räthen / zum Heiligen Beil / auf allgemeiner Landsversammlung Anno 1602. Den 19. Juny ist vorgenommen vnd gehalten worden / daß damahlen sechs Scheffel Korn / an Mehl zehen Scheffel / doch allen gestrichen / haben ausgeben: sondern es weisens auch alle Mühl Proben / so auffrichtig vnd trewlich tota die gemahlen werden. . . . . .

Vber dessen allen erbieten sich etzliche Müller / nicht allein im Fürstenthumb Preußen / sondern auch im Königlichen Theil / fürnemlich aber die Stadt Dantzig in der großen Mühlen / die gewicht / so Ihnen an Getreydig in die mühlen gelieffert / hinwider völlig an Mehl völlig aus der Mühlen zu lieffern. . . ."

Der um 1600 geübte Brauch steht nicht überall im Einklang mit dieser neuen Verordnung. An einigen Orten ist nichts auszusetzen. „In etzlichen Mühlen / da die Mecz abgezogen / Mehl vnd Kleien besammen bleiben / ist der Müller für

wicht war derart geregelt, daß sie vom gemeinen Bürgerbrote $5^1/_2$ Pfund betragen sollte; dazu kamen noch $10^1/_2$ Pfund Kleie. Bei besser zubereitetem Mehle stieg der Anteil der Kleie derart, daß sie bis $15^1/_2$ Pfund wog, und der Müller im ganzen 21 Pfund erhielt.

Diese Metzvorschriften galten etwa ein Jahrhundert. Wenn sie auch einen neuen Weg zur Regelung des Metzens einschlugen und aus diesem Grunde zu beachten und zu schätzen waren, so dürfen wir dabei doch nicht vergessen, daß genaue Vorschriften über die zu jeder Mehlfeinheit passende Metze nicht gegeben wurden. Die Ausführung wurde in den Willen des Müllers gestellt, der als Fachmann die Güte des Mahlprodukts und danach das Gewicht der Mahlmetze und Kleie zu bestimmen hatte. Wie ein auf seinen Vorteil bedachter Müller dabei vorging, ist nicht sehr zu bezweifeln. Er konnte ebenso wie beim Messen so auch beim Zuwägen der Metze seinen besonderen Gewinn einstreichen. Die Wege zu seinem Ziele waren zwar verschieden; das Ziel blieb aber dasselbe.

Die andere Reihe von Versuchen zur Regelung war eher zum Erfolge bestimmt. Es ist bedeutend einfacher, eine Leistung mit Geld zu bezahlen, als mit Naturalien. Das liegt in der Eigenschaft des Geldes. Der Ablösung der Metze durch Geld öffneten sich zwei Möglichkeiten. Man konnte entweder einen festen Satz für das Vermahlen des Scheffels Getreide bestimmen, oder man ließ es dem Mahlgaste frei, den Wert der Metze nach dem jeweiligen Getreidepreise zu entrichten.

Beide Wege wurden schon vor dem Beginne des 19. Jahrhunderts betreten. Die Möglichkeit, die Naturalmetze auszuschalten, ist nicht erst ein Geschenk der Stein-Hardenbergschen Periode, wie es angenommen wird[86]). Die Reformgesetze bauten auf den schon bestehenden Fundamenten nur weiter.

Wenn man dem Mahlgaste gestattete, den Wert der Metze in Geld zu bezahlen, so war darin ein richtiger Weg für den Uebergang zum Geldlohne zu erblicken. Der preußische Staat ermöglichte diese Ab-

---

fünff Scheffel Korn / so Ihr völlige gewichte haben / fünff Scheffel Mehl / doch recht wol vnd vollstendig geheufft / zu leisten schuldig! diß trifft mit der Wage vnd Gewicht zimlich über ein" . . . . Dagegen an etzlichen örtern da die Müller Ihre eigene Mühlen / oder dieselben **in arenda** haben / da bezeichnen sie die Säcke mit Rohtstein so hoch / vnd lege / wie sie selbst wollen / geben einem jeden für seine Früchte an Mehl wider / so viel ihnen selbst gefellig. Demnach aber diese ordnung nicht auff die Zahl / maß vnd gewicht gerichtet / vnd al'o blos **in respecta personarum** beruhet / also ist sie auch nicht lobenswirdig."

86) P. Mohr, Entwickelung S. 12.

lösung in seinen Mühlen-Reglements[87]), und der Domänenfiskus nahm in seine Mühlen-Erbpachtverträge[88]) dahingerichtete Klauseln auf. Der Müller wurde angewiesen, jeweils nach dem Wunsche des Mahlgastes die Metze in Getreide oder in Geld anzunehmen. Jedoch hingen dieser Art der Zahlung noch Mängel an, die in der Hauptsache auf der Festsetzung des Preises der Metze beruhten.

Danach erscheint die Ablösung der Metze durch einen im voraus bestimmten Geldbetrag der zweckmäßigste Weg. Und es ist garnicht so erstaunlich, daß man schon im 17. Jahrhundert den Vorteil einer solchen Regelung erkannt hatte. Eine Landesordnung von 1668[89]) enthielt neben anderen Bestimmungen die Festsetzung des Mahllohnes in Geld. Es sollte das Mahlen eines Scheffels Korn 1 Pöllchen, das Beuteln eines Scheffels Weizen 1 Groschen und das Mahlen eines Scheffels Malz 4 Pf. kosten. Von einer Naturalleistung war hierbei keine Rede mehr. Metzgeld und Mahlgeld, also der Mahllohn, sollten in einer einzigen Summe Geldes entrichtet werden.

Das war der erste bekannte Versuch zur Umwandlung der Naturalmetze in eine Geldzahlung. Dasselbe beabsichtigte 1785 das Mühlenreglement für Litauen; es führte ebenfalls eine einzige Geldleistung für den Mahllohn ein. Sie zerfiel rechtlich noch deutlich in seine beiden Teile, das Mahlgeld und den Metzlohn, die aber als eine Summe zu zahlen waren.

Daß diese beiden Versuche nicht durchgedrungen sind, das Metzen des Getreides vielmehr bis weit in das 19. Jahrhundert hinein bestanden hat und teilweise noch geübt wird, läßt sich damit erklären, daß es vielfach für beide Teile bequemer ist. Der sehr stark an die Mühle gebundene Teil der Bevölkerung: Tagelöhner und kleine Handwerker hat gewöhnlich nur wenig Geld, so daß ihm die Bezahlung der Metze neben dem Mahlgelde, wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwer werden muß. Wenn sie aber — einen Zwang zur Geldzahlung unter Ausschluß der Naturalleistung vorausgesetzt — gezwungen sind, dem Müller Geld schuldig zu bleiben, so können ihnen daraus Nachteile entstehen, die über den durch die Barzahlung beabsichtigten Vorteil hinausgehen. Dem unredlichen Müller sind außerdem immer noch genügend Wege zur widerrechtlichen Bereicherung offen[90]).

87) Die Mühlen-Reglements.
88) Die Erbpachtverträge.
89) H. 19, Art. XXVIII B-A.
90) Schilling a. a. O.

Es hafteten allen Reformvorschlägen mehr oder minder große Mängel an, wenn man ihnen die Aufgabe zuweisen wollte, gegen Unredlichkeiten zu schützen. Sie mußten versagen, weil sie nicht herangingen an eine Reform des Müllergeistes, die erst der freie Wettbewerb einleiten konnte.

4. Der Mahllohn.

Steigender Mahllohn seit 1440 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

Aus den Bestimmungen über die Entlohnung des Müllers läßt sich der Mahllohn während der einzelnen Perioden feststellen. Er war nicht unverändert geblieben, sondern hatte sich in der Höhe und in der Art gewandelt. Der ursprünglich reine Naturallohn, der gleichzeitig mit der Mahlmetze identisch war, wurde schon im 15. Jahrhundert durch eine Geldzahlung ergänzt, so daß er seitdem die typische Zusammensetzung aus Metzlohn und Mahlgeld zeigte. Seine beiden Bestandteile veränderten seitdem häufig ihren Betrag:

	1440		1442		1526/28	
	Metzlohn	Mahlgeld	Metzlohn	Mahlgeld	Metzlohn	Mahlgeld
Brotgetreide	1/16	?	1/16	1 pf	Die Metze	2 pf vom grünen
Futterschrot	?	?	?	?	"	vom dürren nichts
Branntweinschrot	?	?	?	?	"	"
Malz	1/32	60 Scheffel 1 schilling od. 24 pf je nach Arbeit	?	?	Soll jeder Besitzer bestimmen	
Mehl gebeutelt	?	?	?	?	Angemessener Lohn	
Weizen					1/16	1 pf

	1603		1620		1630	
	Metzlohn	Mahlgeld	Metzlohn	Mahlgeld	Metzlohn	Mahlgeld
Brotgetreide	Metze	?	Metze	grün oder trocken 3 pf höchstens 1 sch	Metze 1/16 Scheffel	G. o. tr. $1^1/_2$ gr
Futterschrot	"	?	"			"
Branntweinschrot	"	?	"	"	"	"
Malz	?	Die Last 2 gr	?	Die Last 2 od. 3 gr	1/30 proportional	Last 12 gr
Mehl gebeutelt	?	?	?	?	Metze	3 gr

	1668		1766		1785	
	Metzlohn	Mahlgeld	Metzlohn	Mahlgeld	Metzlohn	Mahlgeld
Brotgetreide		1 pöllchen (1 pol. gr)	1/16	1½ gr	3 gr 5 1/16 pf	1 gr
Futterschrot		?	?	?	1 gr 4½ pf	9 pf
Branntweinschrot		?	?	?	3 gr 5 1/16 pf	1 gr
Malz		1 Scheffel 3 pf	1/32	1 Scheffel ½ gr	2 gr 6 3 16 pf	9 pf
Mehl gebeutelt		1 gr	1/16	3½ gr	3 gr 5 1/16 pf	3 gr
Weizen		1 gr	1/16	1½ gr	1/16 sch od. Geld	3 gr

	1786	
	Metzlohn	Mahlgeld
Brotgetreide	1/16	
Futterschrot	1/32 wo üblich, sonst nichts	
Branntweinschrot	1/16	
Malz		

Während der Metzlohn nur wenig schwankte, bekundete das Mahlgeld eine fast gleichmäßige Steigerung. Der Metzlohn bestand fast zu jeder Zeit und für beinahe alle Mahlprodukte in $^1/_{16}$ der verarbeiteten Menge; beim Malze war er geringer, $^1/_{32}$—$^1/_{30}$, weil die Aufbereitung sich einfacher gestaltete. Er konnte seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auch in Geld entrichtet werden, entweder nach dem Marktpreise, oder der Kammer-Taxe. Für Litauen wurde er von 1785 ab nach der amtlichen Abschätzung vom ganzen Mahlgute mit Ausnahme des Weizens als Fixum in Geld erhoben.

Das Mahlgeld war gestiegen; eine einheitliche Betrachtung und ein Vergleich werden erschwert durch den verschiedenen Wert und geringen Zusammenhang der einzelnen Münzsorten, in denen es angegeben wurde. Dem sinkenden Preise des Geldes wurde durch die Steigerung des Mahlgeldes begegnet. Sein Betrag erhöhte sich am bemerkenswertesten für den Weizen. Der Mahlgast hatte im Jahre 1442 nur einen pf. zu zahlen, dagegen im Jahre 1766 und 1785 schon 3½ und 3 gr. (zu 12 pf.). Aber auch die Steigerung des Mahlgeldes

vom Malze war erheblich. Der Mahllohn war, in Geld umgerechnet, während der ganzen Periode gewachsen. Er scheint sich aber nicht nur absolut, sondern auch über die allgemeine Preiserhöhung hinaus vergrößert zu haben.

C. Die Verordnungen der Landesherrschaft zur Regelung der Mühlenbannrechte, des Mahllohnes und der Behandlung der Mahlgäste.

I. Die Erlasse der preußischen Herzöge und Könige.

Die Landesordnung von 1528 und Sebald Möllers Mahlordnung (1602.) — Die Reglements und Edikte der preußischen Könige.

Der Staat hatte sich in der Ausübung seines Regalrechtes wiederholt mit dem Mühlenwesen in Ostpreußen beschäftigt. Die Landesordnung von 1528[91]) und Sebald Möllers Mahlordnung[92]) gaben Kunde von den Bestrebungen der Herzöge. Die preußischen Könige beabsichtigten eine Regelung der Mühlenbannrechte und des Mahllohnes durch die Reglements von 1723, 1785, 1786, durch das Edikt von 1732, das Patent von 1736 und die Verordnung von 1799. Während der Geltungsbereich des Reglements von 1723, des Patents und des Ediktes sich noch über ganz Ostpreußen erstreckte, war der Wirkungskreis des Reglements von 1785 nur das Departement Litauen, während das Reglement von 1786 und die Verordnung von 1799 für das übrige Ostpreußen galten[93]). Der Grundgedanke all dieser Erlasse war eine Neuordnung der Verfassung des Müllergewerbes, um es dem Fortschritte und den Wünschen der Bevölkerung bis zu einem gewissen Grade anzupassen. Sie kennzeichnen demnach eine Entwicklung und sollen aus diesem Grunde in ihrer geschichtlichen Reihenfolge behandelt werden.

a) Das Mühlenreglement von 1723.

Bereich: nur für die königlichen Mühlen. — Mahllohn. — Regelung der Vermahlung. — Müllereid. — Prüfung von Streitigkeiten durch die Kammer. — Nur Pflichten für die Müller.

Friedrich Wilhelm I. überging das Müllergewerbe nicht bei der Neuordnung der preußischen Finanzen und der Staatsverwaltung.

---

91) C 13 fol. 194 und 196 ff. B-A.

92) A 4 fol. 621 B-A

93) In der ganzen Literatur geht man über die Reglements hinweg, erwähnt nirgends, daß bisher nur von einem (1785) der Text bekannt gewesen ist und

Während sein Vater dieses Handwerk wenig beachtet hatte, befaßte er sich um so gründlicher mit ihm. Die Einrichtungen sollten getroffen werden, daß sie lange Zeit in Wirkung blieben. Er setzte eine Kommission hierfür ein, welche mit der Unordnung aufräumen und alles auf einen „gewissen und beständigen Fuß" bringen sollte.

Das Mühlenreglement von 1723 begann den Reigen. Es war für die Königlichen Mühlen bestimmt, und sollte sowohl von den Mahlgästen als auch den Müllern befolgt werden. Damit jedermann den Inhalt kennen lernen konnte, mußte es auf einer Tafel in den Mühlen angeschlagen werden.

Sein Zweck war, die Regelung des Mahllohns und der Vermahlung. Der Mahllohn setzte sich zusammen aus dem Mahlgelde und der Naturalmetze. Beides mußte nach altem Herkommen entrichtet werden; der Betrag wurde festgelegt um eine Steigerung zu verhindern. Ein höherer Mahllohn als der auf diese Art bestimmte, war verboten und jeder, der ihn nahm, wurde strafbar.

Der Mahllohn wurde für den Malz von der Last (etwa 60 Scheffel), für das übrige Getreide vom Scheffel bestimmt. Das Metzen mußte über dem Mahlgute des Gastes mit dem vorgeschriebenen Maß erfolgen; dabei sollte das Gefäß beim Malze auch weiterhin mit der Hand, sonst aber nur mit dem zugehörigen eisernen Stabe abgestrichen werden.

Die Vermahlung hatte der Reihe nach, dem Eintreffen des Getreides entsprechend, zu geschehen. Das Königliche Mahlgut allein konnte eher verarbeitet werden.

Die Müller mußten sich durch einen Eid, die Werkmeister und Gesellen durch Handschlag zur Befolgung des Reglements verpflichten. Für die Bedienung der Städter wurden Sonderbestimmungen im Interesse der Steuer-Verwaltung getroffen. Außerdem regelte man die Mühleneinrichtung und das Einmahlen der Steine, und gestattete den Mahlgästen die Kontrolle darüber.

Alle Mühlenstreitigkeiten sollten durch das Amt geschlichtet werden. Bei abgelegenen Mühlen war der nächste Land- oder Amtsgeschworene dazu verpflichtet; er mußte die Angelegenheit aber dem Amte mitteilen, sofern sein Bemühen erfolglos geblieben war oder wenn es sich um einen wichtigen Fall handelte.

---

würdigt dessen Inhalt auch nur an einer Stelle in wenigen allgemeinen Worten (Horn: Verw. Ostpr. S. 617), die als eine Inhaltsangabe sehr dürftig wirken.

Die Texte der übrigen habe ich in den Akten des K-A auffinden können. Das Mühlenreglement von 1786 ist als einziger Abdruck im K-A vorhanden.

Das Reglement brachte dem Müller nur Pflichten und keine Rechte. In dem Patent von 1736 fand es eine Ergänzung, die auch den Mahlgästen Pflichten gab. Das Patent legte die Befugnisse des Müllers fest und stattete ihn mit einer Reihe von Rechten gegen seine Mahlgäste aus.

b) Das Patent von 1736.

Edikt von 1731: Verfall der nicht ausgenutzten Mühlengerechtigkeit der Untertanen, Verpflichtung zur Benutzung der Zwangsmühlen. — Verbot, fremde Mühlen aufzusuchen. — Zwangsrecht des Müllers. — Zwei Einrichtungen zum Schutze der Mahlgäste: Passierschein und Umtausch des Getreides gegen Mehl in der Mühle.— Nachtarbeit in den Mühlen erlaubt.

Dem Patente von 1736 hatte das Edikt von 1731 schon etwas vorgearbeitet, indem es alle Einwohner, welche nicht die Mühlengerechtigkeit besaßen, zur Benutzung der Mühlen zwang, denen sie zugewiesen waren. Es ordnete ferner die Ausübung der Mühlengerechtigkeit; denn alle Inhaber dieses Rechts wurden veranlaßt, ihren Titel vor der Kommission nachzuweisen und innerhalb eines Jahres eine Mühle zu errichten. Wer diesem Erlaß nicht folgte, hatte seine Mühlengerechtigkeit verloren. Nach 1732 konnte daher nur noch der Staat Mühlen anlegen, oder derjenige, welchem dazu eine besondere Erlaubnis von neuem erteilt wurde.

Hatte der König schon im Jahre 1731 jeden Einwohner zur Benutzung der Zwangsmühle verpflichtet, so verbot er durch das Patent von 1736 die Benutzung auswärtiger Mühlen. Es sollte nicht nur der ungehorsame Mahlgast, sondern auch der fremde Müller für jede Uebertretung mit harter Strafe belegt werden. Der Zwangsmahlgast hatte seinem Müller außerdem den entgangenen Mahllohn nach der Kammertaxe zu erstatten. Damit war den Müllern ein Zwangsrecht gegeben. Seiner rücksichtslosen Anwendung glaubte der Staat durch zwei ergänzende Bestimmungen genügend entgegenzuwirken. Er verfügte die kostenlose Ausfertigung eines Passierscheines an den Mahlgast, sofern der Müller bei Wasser- oder Windmangel und während eines bedeutenden Umbaues seine Zwangsmahlgäste nicht bedienen (fördern) konnte. Mit diesem Scheine versehen, durfte der Mahlgast ungestraft jede fremde Mühle aufsuchen. Ein zweiter Schutz der Einwohner war beabsichtigt durch die Anweisung an den Müller, stets einen Vorrat guten Mehles zu halten, um das Getreide einzutauschen, wenn die Mahlgäste bereits länger als 2 Tage auf ihr Mehl hatten warten müssen. Im Sinne einer raschen Förderung ihrer Kunden gestattete das Edikt den Müllern auch die Nachtarbeit, die ihnen solange verboten war.

c) Die ergänzenden Reglements von 1785, 1786 und die Verordnung von 1799.

Geltungsbereich des Reglements von 1723 und des Patents von 1736: Die Provinz Ostpreußen. — Seit 1785 getrennte Reglements für die beiden ostpreußischen Departements.

Die Verordnungen waren zuerst, wie das Reglement von 1723 noch zeigt, nur für die Königlichen Mühlen bestimmt. Sie griffen dann aber auch auf die Privatmühlen über und erhielten für sie Rechtskraft, trotzdem der Staat diese Ausdehnung nicht beabsichtigt hatte[94]). Der Mangel an Königlichen Mühlen, der schon 1732 empfunden wurde, zwang die Verwaltung jedoch dazu, zahlreiche mahlpflichtige Ortschaften an Privatmühlen zu überweisen, weil sie vermutlich den Kostenaufwand beim Mühlenbau scheute. Den Privatmühlen wurden damit die Rechte der Königlichen Mühlen zugestanden. Auf der Grundlage des Mühlenreglements von 1723 und des Patents von 1736 schloß der Fiskus mit den ostpreußischen Müllern die Erbpachtverträge ab. Die Zwangsrechte waren beim Erlasse wohl berechtigt durch die Neuanlage vieler Mühlen, und sie entsprachen auch vollkommen dem straffen Zuge in dem Staate Friedrich Wilhelms I. Mit den Fortschritten Preußens unter Friedrich II. ging die Entwicklung der Mühlenverfassung nicht mit. Der große König kümmerte sich weniger um das ostpreußische Mühlenwesen als sein Vater. Unter ihm entwickelten sich die Zwangsrechte der Müller zu einer Plage für die Bevölkerung. Eine Aenderung auch in späterer Zeit wurde sehr erschwert, oder gar unmöglich gemacht, durch die Erbpachtverträge, die sich an die Bestimmungen des Reglements und des Ediktes anlehnten.

Friedrich Wilhelm I. hatte für den größten Teil Ostpreußens eine Einheitsverfassung im Müllergewerbe geschaffen. Unter seinen Nachfolgern bildeten sich in den beiden Kammerdepartements Litauen und Ostpreußen Verschiedenheiten heraus, in deren Folge die beiden Mühlenreglements von 1785 (für Litauen) und 1786 (für das Departement Ostpreußen) entstanden. Sie konnten von dem Fundamente, das der zweite König gebaut hatte, nichts entfernen, sondern führten sein Werk nur weiter. Im Jahre 1799 wurden Ausführungsbestimmungen zu dem Reglement von 1786 erlassen, welche nichts wesentliches änderten, sondern nur einige falsche Auslegungen

---

94) Darüber gibt in einwandfreier Form das Aktenmaterial des K-A Auskunft. (Acta wegen des Mühlenzwanges 1743—1804, 4 C XVIII, 9 fol. 81 f. Bericht II)

und Härten beseitigen wollten. Die Sonderverfassungen bestanden in den beiden Departements fort bis zur Aufhebung des Mühlenregals.

1) Das Mühlenreglement von 1785 für das Departement Litauen.

Der Zweck des Reglements: Einführung der Geldwirtschaft in den Verkehr zwischen Müller und Mahlgast. — Fixierter Metzlohn. — Mahlpflichtige. — Veranschlagung als Folge des Mühlenbannes. — Fixiertes Mahlgeld. — Mahllohn für gebeuteltes und Weizenmehl. — Vorteile für die Mahlgäste: kein Metzlohn für einen, das Anschlagsquantum übersteigenden Mehrverbrauch; Mühlenzwang beseitigt. — Einrichtungen zum Schutze der Mahlgäste: Rangtafel; Vorschriften zum Zwecke schneller Förderung. — Regelung der Dienste beim Müller. — Mühlenkontrolle. — Rechtliche und tatsächliche Wirkung des Reglements.

Das litauische Mühlenreglement von 1785 hatte im allgemeinen Wirkung nur für die Landbevölkerung, mit Ausnahme der keiner Zwangsmühle Zugeteilten und der Berufsklassen der Brauer, Branntweinbrenner und Mehlhändler. Die Bewohner der Städte hatten keinen Anteil an ihm. Während es an den Verhältnissen der Städter, der Branntweinbrenner, Brauer und Mehlhändler nichts änderte, wurden die keiner Mühle zugeteilten Mahlgäste von ihm teils indirekt berührt, indem sie einige Neuerungen nach eigenem Ermessen benutzen konnten, teils direkt betroffen, indem bestimmte Aenderungen auch für sie bindend waren.

Das Reglement wandte sich nicht eigentlich an die Gesamtbevölkerung, sondern an die Müller. Es galt nur für die Königlichen Zwangsmühlen. Für die Gutsmühle sollte es einerseits obligatorisch sein, andererseits verbindlich wirken, je nachdem ihnen einige, dem Mühlenzwange unterworfene, Personen oder Dorfschaften zugeteilt waren oder nicht.

Der engere Zweck des Reglements war die Vereinfachung des Verkehrs zwischen den Müllern und Mahlgästen. Das Mittel hierzu bestand in der Neuordnung des Mühlenbannes und -Zwanges. Um diese zu ermöglichen, wurden Aenderungen in der Bemessungsform der Mahlmetze und in der Art ihrer Entrichtung und der des Mahllohnes nötig. In Ergänzung dieses wurde der Gebrauch der Handmühlen gestattet.

Die Folge war für die Mahlgäste, neben der freien Wahl der Mühle, der Wegfall einiger Frondienste beim Müller. Für den Müller entstand eine Erleichterung der Geschäftsführung. Schließlich brachte das Reglement den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft. Und das war sein weiterer Zweck.

Eine reiche Anzahl von Strafandrohungen gegen den pflichtvergessenen Müller wollte dem Reglement den nötigen Nachdruck geben.

Daneben, ohne den eigentlichen, inneren Zusammenhang mit dem Thema, liefen Bestimmungen über die Ausmessungen des Metzgefäßes und seine Verwendung, über die Einrichtung der Mühle und ihren Betrieb, über die Fronden, die der Müller von den Mahlgästen verlangen durfte, über die Pachtzahlungen des Müllers und über die Kontrolle durch die Verwaltungsbehörden. Der letzte Paragraph enthielt die Anweisungen zur Veröffentlichung des Reglements.

Dem Wunsch der Bevölkerung nachgebend, erließ Friedrich der Große dieses Mühlenreglement, das die Bestimmungen des früher veröffentlichten Reglements teils aufhob, teils aber auch bestehen ließ.

Es hatte nur für die, den Königlichen Zwangsmühlen zugeteilte, Landbevölkerung Wirkung und unter dieser nicht für die gewerbsmäßigen Brauer, Branntweinbrenner und Mehlhändler. Für diese Berufsklasse und die Einwohner der Städte traten keine direkten Aenderungen ein.

Das Reglement wollte die nur teilweise angebahnte Geldwirtschaft im Verkehr der Bevölkerung mit dem Müller vollkommen durchführen und die dann unnötigen Verbote aufheben.

Während das Mahlgeld nicht mehr der Umsetzung in einen Geldlohn bedurfte, war das noch der Fall mit der Metze, die nach dem Wunsche des Mahlgastes entweder in **natura** oder in Geld entrichtet werden konnte. Daher befaßte sich die Königliche Verordnung in der Hauptsache mit der Umwandlung der Mahlmetze in eine in Geld zu zahlende Gebühr. Das Problem war dabei, die bisher mit der Vermahlung einer Getreidemenge organisch verbundene Entnahme der Mahlmetze loszulösen von diesem Hintergrunde und gleichzeitig eine Defraude unmöglich zu machen, damit den Müllern und der Staatskasse kein Schaden erwachsen durfte. Beiden Forderungen glaubte der Staat dadurch gerecht zu werden, daß er die Entrichtung eines Fixums als Ablösung der Mahlmetze vorschrieb. Das Fixum wurde alljährlich um Martini festgesetzt für die Dauer eines Jahres, und war im November oder Dezember an den Müller zu zahlen, dem der Pflichtige zugeteilt war. Nur den adligen Insassen wurde es freigestellt, sich immer auf 6 Jahre einschätzen zu lassen.

Die Zahlung richtete sich nicht nach Wirtschaften, sondern nach Personen. Entscheidend für die Zahlungspflicht wurde aber keineswegs der jeweilige Verbrauch, sondern die Erwerbsfähigkeit, und damit die Leistungsfähigkeit der Individuen. Der Mahlpflichtige war zur Zahlung gezwungen. Der Kreis der Mahlpflichtigen umspannte

alle Personen des platten Landes, welche das 12. Lebensjahr erreicht und das 60. noch nicht überschritten hatten. Die Leute über 60 Jahre konnten nur dann herangezogen werden, wenn sie noch einer Wirtschaft vorstanden. Befreit von der Zahlungspflicht, und damit nicht zu den Mahlpflichtigen gehörend, waren die Krüppel, „die Tobaks-Brigade-Offizianten" und „die in Reihe und Glieder stehenden Soldaten", sofern sie nur Einlieger oder Tagelöhner waren.

Die Höhe des Fixums richtete sich nach der Getreidemenge, zu der jeder Mahlpflichtige veranschlagt war.

Die Veranschlagung schloß sich an die bisher zur Kontrolle des Mahlzwanges übliche an und richtete sich nach einem erfahrungsmäßig festgestellten Verbrauch der gesamten Mahlgäste, der auf die einzelnen Mahlpflichtigen verteilt wurde. Sie war verschieden für das Brotgetreide einerseits und den Malz, den Branntwein- und Futterschrot andererseits. Der Durchschnittsbedarf an Brotgetreide wurde für jede mahlpflichtige Person auf 8 Scheffel angesetzt. Wenn jedoch bei einigen Insassen ein geringeres Quantum üblich gewesen war, so sollte dieses auch fürderhin angenommen werden.

Viel schwieriger gestaltete sich die Veranschlagung für den Malzverbrauch und den von Branntwein- und Futterschrot. Im Prinzip konnten dazu alle grundbesitzenden Mahlpflichtigen veranschlagt werden. Nach der Größe des Grundbesitzes wurde in der Regel über die Zahl der zugerechneten Scheffel entschieden. Von dieser Veranschlagung waren befreit: „Scharwerksbauern, die ihr Erbe nicht eigentümlich besaßen; Rektoren, Präzentoren; Küster; Schulmeister; Unterförster, Eigenkätner, Gärtner; Büdner und sonstige kleine Leite, sofern sie nicht mehr als 1/2 Hube Kullmischen oder Oletzkoischen Maßes besaßen". Im selben Falle konnten auch die Königlichen Erb- und Zeitpachtskrüger und -Schänker nicht betroffen werden.

Die Gründe für die Befreiung waren verschieden. Bald gab das Besitzverhältnis den Ausschlag — bei den Scharwerksbauern ohne Eigentum —, bald der Beruf oder die durch den geringen Besitz dokumentierte Leistungsunfähigkeit und bei den Gastwirten, „weil ihnen solches (die Veranschlagung!) nur Anlaß zur Defraudation geben würde". Die Müller selbst durften „dispensiert bleiben von der Veranschlagung mit Futterschroot, da ihnen zu diesem Behuf das Stein- und Staub-Mehl angewiesen" war.

Die angedeutete nach der Verwendungsart des Getreides verschiedene Behandlung des Brotgetreides und der übrigen Produkte zeigte sich auch in den Kammertaxen für den Wert der Metze. Das Metz-

geld von einem Scheffel Brotgetreide betrug 3 Groschen $5^1/_{16}$ Pfennig, das von einem Scheffel Malz 2 Gr. $6^3/_{16}$ Pfg., von einem Scheffel Branntweinschrot 3 Gr. $5^1/_{16}$ Pfg. und das von einem Scheffel Futter- oder Mastschrot 1 Gr. $4^1/_2$ Pfg.

Zusammen mit dem Fixum für die Mahlmetze wurde auch das Mahlgeld erhoben. Jeder Mahlpflichtige hatte es für das „Anschlags-Quantum" zu zahlen, und zwar kostete das Mahlen eines Scheffels Brotgetreide 1 Gr., das Schroten eines Scheffels Malz oder Futtergetreide 9 Pfg., eines Scheffels Getreide zur Branntwein-Bereitung 1 Gr.

Mit der Einführung des fixierten Metz- und Mahlgeldes in den allgemeinen Verkehr zwischen Müller und Mahlgast war der Schritt von der Natural- zur Geldwirtschaft getan. Die Art der Erhebung dieser dauernden Gebühren konnte, im Zusammenwirken mit den übrigen Einrichtungen, gegen eine Defraude genügend schützen.

Hieran anschließend sei kurz noch einiges über die Brotgetreidevermahlung bemerkt: Die gewöhnliche Vermahlung des Brotgetreides, für welche das Fixum entrichtet wurde, war eine nur sehr rohe, die sich nicht wesentlich von Schroten unterschied. Wollte der Mahlgast das Korn „gebeutelt", also zu feinerem Mehle verarbeitet haben, so mußte er sich einen besonderen Aufschlag in Höhe von 2 Groschen für den Scheffel gefallen lassen. Diese Sondergebühr mußte an den Müller entrichtet werden. Der Weizen war als Brotgetreide nicht üblich; daher war seine Verarbeitung nicht eingerechnet in das fixierte Mahl- und Metzgeld. Der Mahlgast hatte vielmehr für das Beuteln 3 Groschen Mahlgeld zu zahlen und die Metze nach freier Wahl entweder in natura oder in Geld zu entrichten. Es war jedermann freigestellt, so viel Getreide beuteln zu lassen, wie er wollte.

Das Fixum für das Mahl- und Metzgeld beschränkte den Mahlpflichtigen keinesfalls darauf, nur die, seiner Zahlung entsprechende, Menge in der Zwangsmühle mahlen zu lassen. Sofern er sein „Anschlags-Quantum" überschritt, war er noch nicht zu einer Nachzahlung verpflichtet. Erst, „wenn der Müller erweislich machen" konnte, daß dieser oder jener hatte mehr vermahlen lassen, so mußte der Mahlpflichtige für seinen Ueberschuß das Mahlgeld erstatten, während er durch das Fixum vom Metzgelde befreit blieb. Einen weiteren Vorteil hatte der Mahlpflichtige darin, daß er seinen Scheffel ungestraft nach jeder anderen Mühle schicken durfte; dort mußte er wohl auch das Mahlgeld zahlen, dagegen fiel die Metze auch in diesem Falle fort. Denn als Folge der Einführung des fixierten Mahl-

und Metzgeldes war der alte Mühlenzwang gefallen. Er hatte jetzt seinen Inhalt verloren, da der zur Höhe ausgebildete Mühlenbann eine Garantie für die festen Einnahmen der Müller gab. Mit dem Mühlenzwang verschwand gleichzeitig das Verbot der Handmühlenbenutzung. Es war kein Mahlpflichtiger mehr gehalten, seine Königliche Zwangsmühle aufzusuchen. Er konnte sein Getreide hinschicken, wohin er wollte, oder es selbst mit der Handmühle zerkleinern.

Der Gesetzgeber machte es sich zur Pflicht, durch genaue Vorschriften die Einrichtung der Mühlen, sowie ihren Betrieb zu regeln. Er schrieb den Müllern vor, in der Mühle die „Rangtafel" anzubringen, auf welcher die Namen der angekommenen Kunden der Reihe nach aufgezeichnet werden mußten. Sie sollte Auskunft über die Reihenfolge der Vermahlung geben. Besondere Beachtung fand das Getreide der Königlichen Magazine und der Armeeverwaltung, das außer der Reihe sofort nach dem Eintreffen verarbeitet werden mußte. Die keiner Königlichen Mühle zugehörenden Mahlgäste wurden nicht auf der Rangtafel vorgemerkt, sondern hatten zu warten, bis das Getreide der Zwangsgäste abgemahlen war. Im Interesse der Mahlpflichtigen war es dem Müller verboten, eigenes Getreide zum Mehl-Verkaufe zu mahlen, solange fremdes Mahl-Gut vorhanden oder sofern das Wasser knapp war. Der Müller hatte die Aufgabe, seine Mahlgäste in der geeigneten Zeit vor einer großen Reparatur vom möglichen oder bestimmten Stillstande der Mühle zu benachrichtigen, „daß sie sich auf die Zeit des Mühlenstillstandes den benötigten Mahlbedarf" verschaffen konnten. Ueber die Einrichtung des Werkes wurden Normalbestimmungen herausgegeben und besonders gründlich das Einmahlen neuer Mühlsteine geregelt.

Da die Naturalmetze wohl für die große Menge der Landbewohner abgeschafft, aber ihre Bedeutung für einzelne Berufsklassen und Bevölkerungsteile bestehen und für alle bei der Vermahlung von Weizen in Wirkung blieb, so wurden die für sie geltenden Bestimmungen des Mühlen-Reglements von 1723 wiederholt.

Zu Gunsten der Mahlpflichtigen brachte das Reglement eine Neuordnung ihrer Fronde beim Müller. Sie sollten nur noch zu solchen Arbeiten heranzuziehen sein, die zur Erhaltung des Mühlenbetriebes nötig wurden.

Das Reglement war nur an die Müller gerichtet, sollte aber, neben der ordnungsmäßigen Veröffentlichung, allen Einwohnern dadurch besonders zugänglich gemacht werden, daß es in den Mühlen und Krügen angeschlagen werden mußte. Die Aufsicht über die

Müller und eine strenge Kontrolle über die Innehaltung aller Vorschriften wurde den „Cammer- und Justizbeamten" im Kammerdepartement übertragen. Den Müllern wurde bei schweren Strafen die Beachtung des Reglements befohlen.

Der Geist des Mühlenreglements paßt sich den Verordnungen jener Zeit an, die auf eine Verbesserung der Lage der Domanialbauern gerichtet sind. Die bäuerlichen Natural- und Dienstleistungen sollen nach Möglichkeit in Geldzahlungen verwandelt werden, deren Ablösung leicht erfolgen kann.

Rein rechtlich betrachtet hat das Reglement bedeutende Folgen. Für das Mühlengewerbe liegt der Schwerpunkt in der festgesetzten Geldleistung der Mahlpflichtigen. Dabei bringt die Neuordnung dem einzelnen Müller den Nachteil, daß er nur für eine Durchschnittsmenge entlohnt wird, und daß ihm auf jeden Fall die Mahlmetze für die mehrvermahlene Menge verloren geht. Trotzdem hat die Festlegung des Mahl- und Metzgeldes, also des Mahllohnes, für den Müller Vorteile. Sie ist geeignet, den Verkehr mit den Mahlgästen zu vereinfachen und dem Müller eine sichere wirtschaftliche Stellung zu verschaffen. Er braucht in Zukunft auch nicht mehr über einen jeden Mahlpflichtigen Buch zu führen, um der aufsichtführender Behörde die Einnahmen nachzuweisen. Der Hauptvorteil beruht darin, daß dem Müller alljährlich eine feste, durch Schätzungen genau bestimmte Geldsumme zufließt, die ihm die Lösung der eigenen Verpflichtungen erleichtert. Er hat an den Fiskus die durch den Vertrag bestimmte Mühlenpacht zu zahlen und ist früher zum Verkaufe der Mahlmetze genötigt gewesen, um die Pacht entrichten zu können. Dieser Umweg hört auf. Er wird von leicht lästigen Zwischenhändlern befreit und bezahlt mit dem eingekommenen Gelde. Seine wirtschaftliche Stellung erhält eine festere Grundlage. Er weiß, welche Einnahmen er bestimmt hat und darf hoffen, noch mehr zu erhalten, wenn er durch seine Leistungen fremde Mahlgäste anlocken kann.

Die Erlaubnis zum Gebrauch der Handmühlen soll dabei auch nicht unbeachtet bleiben. Die Quirlen sind als ein wirksamer Wettbewerber der Mühlenbetriebe anzusehen, besonders da sie allgemein verbreitet sind[95]). Ihre durch das Gesetz gestattete Verwendung ist vielleicht die einzige tatsächliche Folge des Mühlen-Reglements gewesen. Denn bei der Aufhebung des Mühlenzwanges im Jahre 1808

95) Dieterici, Wohlstand: In 90% der litauischen Dörfer gab es Handmühlen vor dem Jahre 1806.

bemerkt der Gesetzgeber ausdrücklich, daß es in Zukunft dem Mahlgaste frei stände, die Metze entweder in natura oder in Geld zu entrichten. Damit widerruft er den Inhalt dieses Reglements.

Wenn eine so einschneidende Verordnung, die auf den Wunsch der Leistungspflichtigen ergangen sein soll, in 30 Jahren nicht tiefer in das Volk eingedrungen ist, als daß die Reformgesetze, sie garnicht beachtend, die Naturalmetze wahlfrei einführen, so kann ihre Befolgung tatsächlich nicht immer dem Willen des Gesetzes entsprechend gewesen sein. Bei der allgemein noch so wenig ausgebildeten Geldwirtschaft wird es dem Hubner, wenn nicht unmöglich, so doch sehr schwer, die fixierten Mühlengefälle zu zahlen. An solchen ökonomischen Unmöglichkeiten kann selbst der stärkste Wille des Gesetzgebers scheitern.

Es will damit nicht gesagt sein, daß das Reglement keine praktische Folgen gehabt hat und nur von theoretischer Bedeutung gewesen ist. Aber festhalten wollen wir, daß sein Hauptwert in der Idee zu suchen ist, und zwar in der Idee des Ueberganges zur Geldwirtschaft. Daß dieser Schritt nicht getan werden kann, einzig durch die Königliche Verordnung, das liegt nicht an dem Reglement, sondern an der ganzen agrarischen Verfassung, die noch nicht die entsprechende Höhe innegehabt hat.

2) Das Reglement für das Departement Ostpreußen von 1786 und seine Ausführungs-Verordnung von 1799.

Zweck des Reglements: Weiterausbau des Zwangssystems. — Bereich des Reglements. — Freie und Zwangs-Mahlgäste. — Mahlpflichtige. — Veranschlagung, trotzdem kein Mühlenbann. — Mahlbücher und Mühlenregister. — Schutz der Mahlgäste: Rangtafel Passierscheine, Förderung. — Verordnung von 1799 als Erweiterung der Schutzbestimmungen. — Mahllohn. — Gegensatz der beiden Departements.

Das Mühlenreglement von 1786 sollte nach seinem Titel für das Kammerdepartement Ostpreußen gelten. Es wandte sich nicht nur an die Königlichen Mühlen, sondern an alle Müller des Verwaltungsbezirks. Seine Wirkung erstreckte sich auf alle Einwohner; direkt betroffen wurden aber nur die Zwangsmahlgäste, während die freien Mahlgäste eher indirekt berührt wurden.

Es wollte nicht, wie das Reglement von 1785, neue Grundsätze für die Entlohnung der Müller und ihren Verkehr mit den Mahlgästen prägen, sondern allein das alte Zwangssystem ausbauen. Zu diesem Zwecke brachte es eine Reihe neuer Bestimmungen, welche sich teilweise an jene eng anlehnten, die in Litauen galten. Es hatte mit dem Reglement für Litauen die Vorschriften über die

Einrichtung der Mühlen, über Strafen und die Veröffentlichung gemein und führte wie dieses eine Neuregelung der Dienste der Zwangsmahlgäste bei den Müllern herbei.

Das Reglement von 1786 war für den Bereich des Kammerdepartements erlassen. Da es in dem ehemaligen Bistume Ermland unter der geistlichen Herrschaft keinen Mühlenzwang gegeben hatte und er auch um die Wende des 18. Jahrhunderts dort nicht bestand, so mochte das Reglement in diesem Gebiete nicht gegolten haben, oder seine Bestimmungen über das Zwangsmahlen waren allenfalls im Ermlande außer Kraft geblieben. Das Reglement enthielt keine Angaben über die Beschränkung seiner Wirksamkeit auf die Königlichen Mühlen; es war daher für alle im Departement bindend. Dementsprechend wollte es den Geschäftsverkehr aller Einwohner mit den Müllern regeln.

Es zerlegte zu diesem Zwecke die Bevölkerung in zwei Gruppen, die freien und die Zwangsmahlgäste. Als freie Mahlgäste bezeichnete es diejenigen, welche die Mühlengerechtigkeit besaßen oder durch ihre Stellung (**ex praescriptione**) oder auf Grund einer besonderen Ermächtigung (**ex speciali conzessione**) von dem Zwange befreit waren. Diese Scheidung war eine rechtliche. Die Zwangsmahlgäste waren einer bestimmten Mühle zugewiesen, in welche sie ihr Mahlgut bringen mußten, während den freien Mahlgästen die Auswahl der Mühlen überlassen war. Daneben gab es für die Zwangsmahlgäste einige Rechte und zahlreiche Pflichten, deren Ordnung in ihrer Gesamtheit den Hauptteil des Reglements bildete. Der freie Mahlgast hatte sonst weder Pflichten noch Rechte; er mußte in den Mühlen warten, bis alle Zwangsgäste gefördert waren, weil er als Fremder betrachtet wurde. Er wurde also nur indirekt betroffen.

Die Mahlpflichtigen stellten eine Auswahl aus den Zwangsmahlgästen dar. Ihr Kreis wurde nach denselben Grundsätzen gebildet wie in Litauen. Sie konnten auch wie dort zu dem Verbrauch einer bestimmten Getreidemenge veranschlagt werden; denn das war der Zweck dieser Einrichtung. Dagegen durfte der Müller sie nicht zur Vermahlung dieser Anschlagsmenge oder, wie in Litauen, zur Leistung des entsprechenden Mahllohnes zwingen. Demnach gab es im Departement Ostpreußen den Mühlenbann nicht. Das Veranschlagen der Mahlpflichtigen erfolgte lediglich zum Zwecke der Ueberwachung. Gegen jeden von ihnen, der nichts oder nur die Hälfte seiner Anschlagsmenge in die Mühle brachte, bestand die Rechts-

vermutung des Betruges. Er mußte außer der Strafe den Mahllohn nach seinem Anschlage zahlen. Die Veranschlagung erfolgte zu diesem Zwecke, und sie diente allein als Kontrollmittel. Der Mahlpflichtige konnte sich nur dann von dem Verdachte, fremde Mühlen besucht oder Quirlen benutzt zu haben, reinigen, wenn er seinen Minderverbrauch einwandsfrei zu begründen vermochte. Denn im Departement Ostpreußen wurde auch weiterhin die Benutzung der Handmühlen verboten, weil nur dadurch eine Verminderung der Mühlengefälle zu verhüten war.

Die Veranschlagung war zwar schon früher in den Erbpachtverträgen erwähnt, jetzt aber als ein neues Glied in die Kette der Vorschriften eingefügt worden und baute das Zwangssystem sinngemäß weiter aus. Dieser Vervollkommnung diente das ganze Mühlenreglement. Seine Bestimmungen stellten die logische Fortsetzung des Reglements von 1723 und des Patents von 1736 dar und brachten neben einigen neuen Maßregeln nur Ergänzungen der früher getroffenen.

In engem Zusammenhange mit der Veranschlagung stand die Einführung von Mahlbüchern und Mühlenregistern. Sie war bereits am 18. 9. 1733 in einer Verordnung an die Beamten verfügt und wurde nun allgemein verlangt. Der Müller hatte für jeden Mahlgast ein Mahlbuch anzulegen, in welches die verarbeiteten Getreidemengen getrennt einzutragen waren. Damit erhielt er eine genaue Uebersicht über den Verbrauch eines jeden. In dem Mühlenregister mußte die ganze Jahresleistung verzeichnet werden. Beide Aufstellungen wurden als Beweismittel benutzt bei einem Streit zwischen dem Müller und dem Mahlgaste. Für den Verkehr dieser beiden Parteien war es ohne Bedeutung, daß der Staat sich der Mühlenregister außerdem zur Bemessung der Pachtsumme bediente.

Neben dieser Vermehrung der Rechte der Müller vergaß das Reglement nicht, den Schutz der Mahlgäste zu erhöhen. Die 1736 eingeführte Rangtafel sollte auch in Zukunft fortbestehen, ein Vorzug wurde aber nicht nur dem Magazingetreide, sondern ebenfalls den Armeelieferungen, und dem Malz und Branntweinschrote eingeräumt. Die Müller hatten ihre Zwangsmahlgäste in Zukunft bei allen nicht vorhergesehenen Zwischenfällen Passierscheine auszustellen, während ihre Verpflichtung hierzu früher viel enger begrenzt gewesen war. Sie durften ihr Getreide für den eigenen Verkauf nicht mehr verarbeiten, sobald Mahlgut in der Mühle war oder Wassermangel herrschte.

Die geringe Wirksamkeit dieser Schutzmaßregeln zeigte eine Verordnung von 1799, welche das Mühlenreglement ergänzen und ihm Ausführungsbestimmungen hinzufügen wollte. Sie war durch die Klagen der Mahlgäste veranlaßt, die sich über falsche Auslegungen des Reglements und angemaßte Rechte der Müller beschwerten. Die Verordnung sollte dem zum Wohle der Bevölkerung abhelfen.

Sie bestätigte zu diesem Zwecke die Schutzmaßregeln von 1786, und gab Anleitungen dazu, einige Bestimmungen zum Besten der Zwangsmahlgäste mehr oder weniger streng auszulegen. Die Müller hatten auf Grund ihres Rechtes zur Veranschlagung der Mahlpflichtigen sich den Mühlenbann im Departement angemaßt. Dieses Zwangsrecht wurde ihnen mit der Begründung abgesprochen, daß der Minderverbrauch einiger Mahlgäste durch die größere Vermahlungsmenge der Landwirte gedeckt würde. Da der Staat für eine größere Leistung der Mühle nur alle 6 Jahre einen höheren Zins festlegen konnte, war der Mehrverdienst in der Zwischenzeit ein Gewinn des Müllers, für den er keine besondere Abgabe zu entrichten hatte. Die Verwaltung war also unmittelbar an dem Mühlenbanne nicht interessiert und verbot ihn zu Gunsten der großen Masse der Bevölkerung. Sie gestattete den bedingten Gebrauch der Handmühlen im Gegensatz zum Reglement, das ihre Verwendung ohne Ausnahme verboten hatte. Damit durchbrach sie die starre Kette des Mühlenzwanges und arbeitete auch weiter an seiner Beseitigung durch die Anweisung, daß jeder Einwohner straffrei bleiben sollte, der aus Not eine fremde Mühle aufgesucht hätte. Und die Verordnung scheute schließlich nicht davor zurück, den Zwang für alle Orte mit weit abgelegenen oder schlechten Mühlen aufzuheben. Die Einwohner solcher Niederlassungen sollten sich in Gegenwart der Domänenbeamten mit dem Müller über den Mahllohn einigen oder von dem Amte zu einem fixierten Mahllohne veranschlagt und gar vom Zwange befreit werden.

Die Zwangsmahlgäste konnten den Passierschein in Zukunft verlangen, wenn ihr Getreide länger als 2 Tage unverarbeitet geblieben war.

Auf diese Weise glaubte der Staat für eine möglichst schnelle Förderung und einen Schutz der Mahlgäste gegen allzu schwere Belästigungen durch den Mühlenzwang genügend gesorgt zu haben. Er hatte sich aber auch keineswegs der Einsicht verschlossen, daß der Mahllohn genau bestimmt werden mußte, um eine Bedrückung und Uebervorteilung seiner Untertanen zu verhindern.

Daher legte das Reglement von 1786 fest, es sollte im Departement Ostpreußen das gewöhnliche, allgemeine Mahlgeld gezahlt werden und die Metze *in natura* oder Geld entrichtet werden. Die Naturalmetze mußte in der seit 1723 üblichen Weise entnommen werden, und der Mahlgast konnte sie nach eigenem Wunsche ablösen, entweder nach dem Anschlagswerte oder dem Marktpreise, je nachdem der Erbpachtvertrag des Müllers es zuließ. Die Gesellen durften, sofern sie beim Aufschütten halfen, ein Trinkgeld von höchstens 1 Groschen für den Scheffel erhalten.

In einigen polnischen Aemtern war nach dem Vorbilde Litauens das fixierte Mahl- und Metzgeld bereits eingeführt worden; in ihnen sollte diese Einrichtung bestehen bleiben. In den übrigen Aemtern war den Mahlgästen wohl die Möglichkeit zur vollkommenen Geldentlohnung der Müller gegeben; den entscheidenden Schritt zur Einführung des fixierten Mahllohnes tat die Verwaltung des Departements jedoch nicht. Während in Litauen und einigen polnischen Aemtern der Mühlenzwang und -bann sich soweit entwickelt hatte, daß die Zustände sich nur noch in einem Punkte von der Befreiung vom Zwange unterschieden — der Besucher fremder Mühlen mußte trotz des fixierten Mahllohnes das Mahlgeld zahlen — sah man im Departement Ostpreußen davon ab, diesen Schritt zu tun. Denn man wollte eine Befreiung von der Zwangswirkung nicht unter Umständen herbeiführen, die den Müllern eine Rente auf Kosten der Mahlgäste schenken mußten.

Es hatten sich im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in den beiden ostpreußischen Departements verschiedene Verhältnisse ausgebildet, die ihre Licht- und Schattenseiten besaßen. Bei einer Beurteilung scheinen die in Litauen geschaffenen Zustände einer höheren Würdigung wert; sie gaben der Person größere Freiheit und zwangen die Einwohner nicht mehr dazu, eine bestimmte Mühle zu benutzen. Sie zeigten auch wirtschaftlich eine höhere Entwicklung, indem sie den Naturallohn grundsätzlich durch den Geldlohn verdrängten. Ihr Nachteil blieb allerdings eine Verteuerung des Mahlens, sobald fremde Mühlen benutzt wurden. Im Departement Ostpreußen bestand dieses teuere Mahlen in fremden Mühlen ebenfalls. Ihre Benutzung sollte dagegen nur ausnahmsweise erfolgen. Die Verwaltung hielt den Mühlenzwang aufrecht und fesselte die Einwohner an ihre Zwangsmühlen und wollte diesen Eingriff in die persönlichen Rechte durch Schutzmaßregeln für die gebundene Bevölkerung wettmachen.

Aber die Schutz- und Zwangsvorschriften hatten nicht an allen Orten die gleichen beabsichtigten Wirkungen, da sie Normalvorschriften waren. Sie wollten die feinen und kleinsten Vorgänge des Wirtschaftslebens bestimmen und mußten hindern und zwecklos werden, weil sie sich nicht den persönlichen und örtlichen Verhältnissen anpaßten und sich nicht spezialisierten.

d) Die Mühlenerbpachtverträge.

Ergänzung der Reglements durch die Erbpachtverträge. — Inhalt des Vertrages: Regelung des Verhältnisses der Müller zum Pachtherrn, dem Staate, und den Mahlgästen. — Pflichten und Rechte der Müller gegen den Staat. — Müller und Mahlgast. — Wechselbeziehung zwischen Mühlenreglement und Erbpachtvertrag. — Erbpachtverträge als Hindernis bei Einführung von Reformen.

Die Mühlenreglements sollten in den Erbpachtverträgen eine Ergänzung finden, die versuchen wollte, auf die örtlichen Zustände mehr einzugehen, als es die für ein großes Gebiet bestimmte Verwaltungsvorschrift vermochte. Es bestand zwischen ihnen eine Wechselbeziehung in der Weise, daß die Verträge sich auf die Reglements stützten und diese dann ergänzen mußten[96]).

Der Erbpachtvertrag wurde zwischen dem Käufer und der Königlichen Kriegs- und Domänenkammer abgeschlossen und vom Könige bestätigt. Seine Grundlage bildeten das Reglement von 1723 und das Patent von 1736, zu deren Befolgung der Müller verpflichtet wurde. Der Vertrag regelte das Verhältnis des Müllers zur Staatsverwaltung und zu seinen Mahlgästen. Er beeinfußte die Wirtschaftsführung des Müllers außerdem dadurch, daß er gestattete, leichtes Bier für den Müllerhaushalt zu brauen.

Der Erbpachtmüller mußte eine bestimmte Kaufsumme zahlen; dann gehörte ihm die Mühle und er konnte sie weiterverkaufen und mit Schulden belasten, wie er wollte. In Verträgen aus dem zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts war den Müllern die Verpflichtung auferlegt, die Mühle bei der Domänenfeuersozietät zu versichern.

Der Müller mußte an den Generalpächter der Steuern unaufgefordert eine Pacht in Geld entrichten, die alle 6 Jahre neu bestimmt wurde. Sein ganzer Besitz hatte für die regelmäßige Lei-

---

96) Der älteste mir bekannte Erbpachtvertrag stammt aus dem Jahre 1751 und wurde über die Mühle Heiligenbeil abgeschlossen. Er war natürlich nicht der erste in Ostpreußen, da schon unter Friedrich I. mit der Vererbpachtung der Mühlen begonnen wurde. Aber ich habe keinen älteren Vertrag finden können. Die folgende Inhaltsangabe ist nach diesem Heiligenbeiler Erbpachtvertrage gegeben. Ich habe ihn von Herrn Mühlenbesitzer Zarnikow-Heiligenbeil erhalten.

stung der Pacht zum Pfande zu dienen. Die Pachtsumme konnte erhöht oder vermindert werden, je nachdem die Zahl der Mahlgäste und ihr Bedarf anstieg oder fiel, und der Müller mußte gestatten, daß Dörfer, die über $1^1/_2$ Meilen von der Mühle entfernt lagen, ihm abgenommen und zu anderen Werken geschlagen wurden. Er konnte nur bei einem Kriege, der Pest oder Landesverheerung von der Pflicht zur Pachtzahlung vollkommen befreit werden. Sofern er der Domänenkammer eine große Instandsetzung angemeldet hatte und diese länger als 3 Wochen währte, so wurde seine Pachtsumme um einen Betrag vermindert, welcher der Dauer der notwendigen Betriebsunterbrechung entsprach. Bei besonderen Unglücksfällen, die durch Feuer und Wassernot oder aus anderen Ursachen entstanden waren, und bei Dammbrüchen sollte mit ihm nach Billigkeit und des Königs Gnade verfahren werden. In diesem Falle wurde ihm auch eine Geldhilfe in Aussicht gestellt.

Der Müller mußte kleinere Ausbesserungen am ganzen Werke selbst ausführen und konnte dafür einen bestimmten Betrag von der Pacht abziehen. Bei größeren Instandsetzungen erhielt er das Bauholz umsonst aus dem Königlichen Walde, mußte aber 8 Stück Holz bezahlen.

Ueber den Verkehr mit den Mahlgästen wiederholte der Erbpachtvertrag einen Teil der Bestimmungen des Reglements von 1723 und des Patents von 1736 und ergänzte sie durch andere Vorschriften. Er traf eine genaue Regelung des Mühlenzwanges, führte die Veranschlagung ein, legte ihre Bedeutung fest und schrieb den Gebrauch von Mahlbüchern und Mühlenregistern unter Anlehnung an eine Verordnung von 1733 vor. Sodann erweiterte er den Vorrang der Zwangsmahlgäste vor den freien Kunden derart, daß die Förderung des fremden Mahlgastes mit der Verarbeitung des angebrochenen Scheffels beendet werden sollte, sofern ein Zwangsmahlgast in der Mühle erschien.

Von besonderer Bedeutung für die Mahlgäste war die Bestimmung über die Form des Metzlohnes. Denn die Reglements wiesen ausdrücklich auf die Bedingungen des Erbpachtvertrages hin, die für die Zwangsmahlgäste einer jeden Mühle entscheidend sein sollten. Der Pachtvertrag setzte fest, wie die Naturalmetze abzulösen war, ob nach dem Anschlagswerte, der in bestimmten Zwischenräumen ermittelt und in der Mühle angeschlagen wurde, oder nach dem Marktpreise des Getreides. Die Naturalmetze mußte der Müller vom ungemengten Getreide ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Kornes nehmen,

vom Mengkorn sollte sie ihm jedoch ungemengt von den einzelnen Arten gegeben werden.

Mit dem Zwangssystem hingen die Dienste der Mahlgäste bei ihrem Müller eng zusammen. Die Zwangsgäste mußten den Mühlengraben und den Wasserlauf sauber erhalten, bei Ausbesserungen der Mühle und Dämme helfen, und dazu Lehm, Erde und Sand herbeischaffen, soweit ein Gewohnheitsrecht sie dazu verpflichtete. In manchen Gegenden hatten sie außerdem das Metzgetreide nach der Stadt zu fahren, und in späterer Zeit bedachten die Erbpachtverträge sie noch mit der Verpflichtung, die Mühlensteine in die Mühle zu schaffen.

Die Erbpachtverträge waren Vereinbarungen zwischen dem Staate und dem Müller. Da die Verwaltung sich an sie gebunden und nicht dazu berechtigt glaubte, die eingegangenen Verpflichtungen durch die Reglements von 1785 und 1786 aufzuheben, so erhielten sie eine Bedeutung, welche sie fast gleichwertig neben diese Reglements stellte. Soviel der Staat auch bessern wollte und verordnen mochte, die Erbpachtverträge konnte er nicht beseitigen, weil er kein Verfügungsrecht über sie besaß.

Wenn also die staatlichen Erlasse über den Mühlenzwang und die Entlohnung der Müller zusammengestellt werden sollen, so gehören in diese Reihe auch unbedingt die Erbpachtverträge hinein. Sie lassen sich auffassen als Sonderreglements für die einzelnen Zwangsbezirke. Zwar sind sie in anderer Form entstanden und auch nicht veröffentlicht, ihre Rechtskraft weist ihnen jedoch den Platz inmitten der Reglements an.

II. Die ermländischen Mühlenordnungen.

Geschichtliche Reihenfolge der Mühlenordnungen. — Fast derselbe Inhalt in allen. — Gegensatz zu den preußischen Mühlenreglements.

Im Bistume Ermland war der Mühlenzwang überhaupt nicht eingeführt. Im übrigen waren die Zustände unter der preußischen Herrschaft dort wohl allmählich dem in dem Departement Ostpreußen herrschenden angepaßt worden. Es blieb dem preußischen Staate garnicht soviel zu regeln übrig, da der Zwang die Verwaltung nicht erschwerte, und die Entlohnung, der Verkehr der Müller untereinander und mit den Mahlgästen durch die zahlreichen Bestimmungen der geistlichen Herrschaft genügend geordnet waren. Die ältesten Vorschriften für die ermländischen Müller fanden sich in der Landesord-

nung[97]) von 1526, welche im Jahre 1528 auch für das Herzogtum Preußen[98]) angenommen und damit die älteste bekannte Mühlenordnung in Ostpreußen wurde. Ihr folgten im Jahre 1603[99]) die „Ordinatio von Müllern vndt ihrenn Gesellen", und im Jahre 1620 die „Ordinarius wie es in der Mühlen soll gehalten werden"[100]). Im Jahre 1630 wurde die „Ordnung wie es in den Mühlen soll gehalten werden"[101]) ausgegeben, und nach ihr enthielten die ermländischen Landesordnungen von 1668[102] und 1766[103]) Abschnitte über das Mühlenwesen. Der Inhalt all dieser Erlasse war fast der gleiche; sie brachten in der Hauptsache Bestimmungen zur Regelung des Geschäftsverkehrs der Müller mit den Mahlgästen.

Die Kunden sollten in der Mühle nach der Reihenfolge ihrer Ankunft bedient werden, eine Ausnahme war nur mit den landesherrlichen Scharwerksbauern zu machen, damit sie nicht übermäßig lange von ihrer Arbeit fernbleiben mußten. Die Müller erhielten für ihre Leistung den Mahllohn; das Mahlgeld war genau bestimmt und die Metze mußte in natura gezahlt werden. Ein Trinkgeld durfte weder genommen noch angeboten werden. Es war Aufgabe des Müllers, den Malz nachzumessen, wenn er falsche Angaben zur Brausteuer vermuten konnte. Die Uebertreter der Vorschriften, sowohl die Müller als ihre Kunden, wurden mit hohen Geld- und schweren Leibesstrafen bedacht. Der Diebstahl am Mahlgute sollte nach der Landesordnung von 1526 mit dem Tode geahndet werden.

Die übrigen Bestimmungen standen in mittelbarem Zusammenhange mit dem Hauptthema. Die Landesordnungen von 1526 und 1766 enthielten einige Vorschriften über die Anstellung, die Zunftgebräuche und die Viehzucht der Müller. In der ersten Landesordnung war es noch nötig, Beutelmühlen besonders zu gestatten, während sich um die Mitte des 18. Jahrhunderts andere Maßregeln als Anhang notwendig erwiesen. In 1766 wurde die Einrichtung der Mühle, ihr Betrieb und ihre Ueberwachung durch die Landesverwaltung angeordnet und die Benutzung fremder, in diesem Falle außerhalb des Landes gelegener Mühlen verboten. Alle Mühlenordnungen, mit Ausnahme der von 1526, enthielten Anweisungen zur Veröffentlichung.

97) C 13, fol. 194 B-A.
98) C 13, fol. 196 B-A.
99) C 24, fol. 282 und C 14, fol. 92 B-A.
100) F 11, fol. 216 B-A.
101) F 11, fol. 377/78 B-A.
102) H 19, Art. XXVIII B-A.
103) C 12, Cap. XI B-A.

Die ermländischen Mühlenordnungen hatten vor den Königlichen Reglements den Vorzug eines kurzen klaren Inhaltes. Es gab in ihnen keine verwickelten Bestimmungen über die Behandlung der Mahlgäste und die Einteilung der Bevölkerung nach der Stellung zum Zwange, keine schwierigen juristischen Begriffsbestimmungen, die den Mahlgast über sein Verhältnis zum Müller im Unklaren ließen. Der Bewohner Ermlands brauchte die Gesetze nicht fürchten, denn sie verwirrten ihn nicht, sondern ordneten das Mühlenwesen tatsächlich und reinigten es von allen Mißbräuchen, welche den Mahlgast bedrücken konnten.

In gleicher Weise wie die Mühlenreglements gewannen die ermländischen Mühlenordnungen mit der Zeit mehr System. Die größte Uebersicht war in der Landesordnung von 1766 vorhanden, die knapp und bestimmt anordnete, was nötig erschien. Diese Klarheit im Inhalte und in der Form wirkte wie ein Spiegelbild der Zustände in der ermländischen Müllerei; denn es gab keine Klagen aus jenem Gebiete; allerdings bestand in ihm der Mühlenzwang nicht, der das Motiv vieler Beschwerden in Ostpreußen wurde.

D. Die Stellung des preußischen Staates zur Frage der Handmühlen-Benutzung.

Veranlassung zur Stellungnahme: Wettbewerb der Handmühlen mit den motorischen Mühlen. — Handmühlengebrauch auf dem Lande und in den Städten. — Konzessionssystem bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts. — Quirdelverbote seit dem Beginne des 18. Jahrhunders. — Handmühlenbenutzung seit 1786 im Departement Ostpreußen bedingt und seit 1785 in Litauen allgemein erlaubt. — Handmühlen und Mühlenregal. — Vorteile der Müller aus den Quirdel-Verboten.

Die Handmühlen oder Quirlen konnten den motorischen Mühlen einen empfindlichen Wettbewerb bereiten, wenn sie allgemein benutzt werden durften. Sie lieferten zwar ein geringwertiges Mahlprodukt, konnten aber bis zu einem gewissen Grade eine Unabhängigkeit der Mahlgäste von ihren Müllern ermöglichen. Der Staat nahm infolgedessen Stellung zur Frage der Handmühlenbenutzung.

Horn[104]) berichtet über die Quirlen, es gäbe ihrer 1—3 in jedem Dorfe; sie wären aber den Deutschen und Krügern verboten; der Dorfschulze müßte sie ihnen wegnehmen und zerbrechen. Die Uebertreter sollten bestraft werden. Da Horn keine Zeitangaben macht, so liegt der Wert seiner Bemerkung nur in dem Berichte über die Verwendung der Handmühlen auf dem Lande. Die Quirlen wurden aber auch in den Städten ganz Ostpreußens gebraucht.

104) Horn, Verw. Ostpr.

Die ersten Nachrichten stammen aus dem Jahre 1617[105]). Das 17. Jahrhundert war die Zeit des konzessionierten und abgabepflichtigen Quirdelns. Die Handmühlen durften nicht zum Malzmahlen verwendet werden. Im Jahre 1617 verbot der Kurfürst Johann Sigismund den Bürgern und Brauern der drei Städte Königsberg durch einen Erlaß die Benutzung der Quirlen zur Aufbereitung von Malz, um Steuerdefrauden zu verhindern.

Im 17. Jahrhundert mußte jeder Besitzer einer Handmühle für die Erlaubnis eine vierteljährliche Abgabe, neben der Akzise, an die Kämmereikasse zahlen. Ihr Satz war für das Malz 8 gr. und für das übrige Getreide 10 gr. Diese Zahlung wurde für den Gesamtverbrauch entrichtet. Die Akzise war dagegen nach der Menge des Getreides bemessen und hatte keinen festen Betrag. Der Benutzer der Handmühle mußte vor dem Vermahlen einen Akzise-Zettel von dem Steuererheber als Quittung und Erlaubnisschein holen. Diese Anordnung war sehr beschwerlich, aber die Verwaltung glaubte, ohne sie nicht auszukommen[106]). Die Namen der Quirlenbesitzer wurden in besonderen Registern geführt, damit die Abgaben ohne Ausnahme erhoben werden konnten. Die Summe der „geordneten Quirlengelder" war nicht klein und vom 1. September 1666[107]) bis zum Mai 1667 trugen die litauischen und samländischen Kreise dem Staate über 3600 M. ein.

Zum Beginne des 18. Jahrhunderts brach die Verwaltung mit dem Konzessionssystem, teils wegen der andauernden Defrauden, teils um die Einnahmen der Mühlen zu heben. Der Staat konnte daran denken, die Quirlen abzuschaffen, weil die Leistungsfähigkeit der Mühlen relativ gestiegen war. Am 24. Februar 1714 wurden alle Hand- und Roßmühlen in solchen Städten verboten[108]), in deren Mauern oder Umgebung Mühlenwerke lagen. Diese Verordnung zeigte deutlich, daß sie zum Vorteile der Müller erlassen war. Solange waren die Quirlen nicht nur von den unteren und armen Bevölkerungsschichten, sondern auch von den Adeligen, Geistlichen und anderen Leuten benutzt worden. Das sollte nun ebenfalls aufhören. Denn im Dezember 1714 ergänzte ein Interimsreglement[109]) die Verordnung dahin, daß es nur noch den Armen gestattet wurde, gegen

105) 4 e K-A, wegen Abschaffung der Quirdels fol. 1.
106) 4 e K-A, wegen Abschaffung der Quirdels fol. 2 und 6.
107) 4 e K-A. Die Quirdels fol. 1.
108) 4 e fol. 866 K-A.
109) 4 e fol. 860 K-A.

Lösung eines Akziezettels die Handmühlen zu gebrauchen. Die Quirlen durften nicht mehr im Hause gehalten, sondern mußten auf dem Amte[110]) abgeliefert werden, wo sie in einer Mahlstube zwischen morgens 7 und abends 8 Uhr zu benutzen waren. Mit dieser Bedingung wollte die Verwaltung alle Stadtbewohner mit Ausnahme der Armen von der Verwendung der Quirlen ausschließen[111]). Nachdem in Ergänzung des Interims-Reglements den Armen einige Erleichterungen in der Handmühlenverwendung am 17. 1. 1715 gebracht waren[112]), gab das „Edikt wegen völliger und gäntzlicher Abschaffung der sogenannten Querlen oder Handmühlen in Ostpreußen" vom 24. XI. 1731[113]) die endgültige Lösung. Es verbot die Handmühlen vollkommen und verfügte die allgemeine Errichtung motorischer Mühlen.

Das Mühlenreglement für das ostpreußische Departement von 1786 nebst seinen Ausführungsanweisungen von 1799 erneuerten dieses Verbot, gestatteten jedoch einschränkend, daß die Bewohner weit entlegener Dörfer die Quirlen benutzen dürften. In Litauen waren die Handmühlen seit 1785 auf dem Lande geduldet, weil sie keine Schädigung, sondern eine Entlastung der Mühlwerke im Rahmen der bestehenden Gewerbeverfassung bildeten. Als dann im Jahre 1808 das Mühlenregal beseitigt wurde, fielen die Handmühlen-Verbote mit ihm fort.

Das Verhalten des Staates gegen die Handmühlen war eng verknüpft mit der Ausübung des Mühlenregals. Trotzdem die Quirlen wenig gemein hatten mit der Wasserhoheit, von welcher der Staat seine Mühlengeechtigkeit herrleiten konnte, maß er sich das Recht bei, ihre Verwendung zu überwachen. Er abstrahierte die Frage der

---

110) 4 e K-A. Wegen der Absch. d. Quirle fol. 64.

111) Nach der Verordnung vom Februar gab es viele Klagen unter der „Armut der Städte", die sich der Möglichkeit beraubt sah, gemahlenes Getreide verwenden zu können. Zahlreiche Bittschriften kennzeichneten die üble Lage dieser Bedürftigen (4 e K-A. Wegen d. Abschrift d. Qu. fol. 37). Dadurch fühlte die Verwaltung sich bewogen, den Armen auch in Zukunft die Handmühlen zu lassen. Weil die Quirlen aber nur auf dem Amte benutzt werden durften, so war ihre Verwendung sehr erschwert. Die meisten armen Leute waren auf Dienstleistungen in fremden Häusern angewiesen, und nicht jeder konnte seinen Haushalt verlassen, um in der Mahlstube zu arbeiten. Ein Bericht von Schliebens vom 17. XI. 1717 schilderte die Lage der „winselnden Leute" in Insterburg sehr eindringlich und faßte den Inhalt in der Bitte um Abhilfe zusammen (4 e K-A. w. d. Absch. d. Qu. fol. 64.

112) 4 e K-A w. d. Absch. d. Qu. fol. 61.

113) 4 e K-A. Das Mühlenreglement für ganz Ostpreußen fol. 1 i.

Quirdelbenutzung nicht, sondern erblickte sie stets im Zusammenhange mit der Erhebung der Verbrauchsabgaben und mit seinem Mühlenregale und zwar in ihrem Verhältnis zum Mühlenzwange. Daher dehnte er seine Mühlengerechtigkeit ebenso wie über die Wind- und Roßmühlen, auch über die Handmühlen aus und gestattete oder verbot ihre Verwendung nach Willkür. Allerdings mußte die Verwaltung sich auch den tatsächlichen Zuständen anpassen, und solange die motorischen Mühlen den Bedarf der Bevölkerung noch nicht annähernd decken konnten, sah sie sich genötigt, sich nach diesem Umstande zu richten. Dagegen ließ sie sich nur selten durch Vorstellungen beeinflussen, daß die Handmühlen für die arme Bevölkerung wegen des unerschwinglichen Mahllohnes notwendig wären.

Der Staat wurde durch das finanzielle Interesse geleitet. Er wollte aus seinen Mühlen bedeutende Zinsleistungen ziehen und mit ihrer Hilfe die Abgaben vom Getreideverbrauche prüfen und überwachen. Für die Müller war es günstig, daß sie mit ihm den Wunsch nach möglichst hohen Einnahmen gemein hatten. So geschah alles, was die Verwaltung gegen die Quirlen unternahm, zum Vorteile des Müllergewerbes und die Quirlenverbote bauten die Zwangsrechte des Müllers weiter aus, machten die Bevölkerung abhängiger und fesselten sie noch fester an ihre Zwangsmühlen.

E. Die Ueberwachung der Getreide-Akzise durch die Müller.

Getreide-Akzise gemeinhin nur vom Mahlgute erhoben. — 1455 die erste Getreide-Akzise. — Verbrauchsabgabe im Herzogtume und im Ermlande. — Erhebung im Herzogtume erschwert durch die Handmühlen. — Regelung durch die preußischen Könige. — Erhebungsweise. — Ueberwachungspflicht der Müller abgeleitet vom Mühlenregale.

Solange der Staat Verbrauchsabgaben vom Getreide erhob, benutzte er die Mühlen zur Ueberwachung der Akzise. Das ungemahlene Getreide war für den menschlichen Genuß nicht geeignet und mußte zunächst aufgeschlossen werden. Daher genügte die Verwaltung sich im allgemeinen darin, die Verbrauchs-Steuer vom Mahlgute zu erheben.

Die erste Getreideakzise wurde 1455 in den Mühlen genommen[114]). In der Folge wurde sie dem Ordensstaate stets neu bewilligt[115].

---

114) **St.-A.** IV S. 459 „Item ist ober eingetragen, daz dem harten korne, alzo roggen und weiße, von dem scheffel czu malen gebin sal 5 d czu gemeynem notcze landen und steten".

115) **St.-A.** IV S. 490, 492 494; V S. 18, 573, 810.

Nur den kleinen Landmühlen war es gestattet, das Malz auch unversteuert zu mahlen[116]). Die Verbrauchsabgabe bestand ebenfalls im Ermlande[117]). Die Müllerordnungen verpflichteten dazu, das Malz in der Mühle nachzumessen, wenn falsche Angaben über die Menge anzunehmen waren. Die Müller mußten sich durch einen Eid binden, kein Getreide ohne den Zinszettel zu vermahlen[118]). Ein Mandat von 1586 regelte im Bistume die Versteuerung[119]).

In dem herzoglichen Teile Ostpreußens wurde die Erhebung der Akzise durch die Handmühlen sehr erschwert; zwar mußte jeder Benutzer der Quirdel sein Getreide versteuern, aber die Ueberwachung war schwierig und teuer. Die Müller mußten, ebenso wie ihre ermländischen Berufsgenossen, sich durch einen Eid verpflichten, die staatlichen Akzise-Vorschriften zu erfüllen[120]).

Friedrich Wilhelm I. bestimmte 1712[121] und 1714[122]) die Erhebungsweise der Verbrauchssteuer. Die Mühlen-Reglements begnügten sich mit einem Hinweise auf diese Verfügungen. Im Jahre 1787 gab Friedrich Wilhelm II. die letzten Anordnungen über die Akzise.

Die Verbrauchsabgabe wurde ursprünglich von Stadt und Land erhoben; doch zu Beginn des 18. Jahrhunderts trugen sie nur noch die Städte. Sie floß in die Staatskasse, wenn sie auch von den städtischen Behörden kontrolliert wurde. Ihre Höhe änderte sich während ihres Bestehens; die Erhebungsweise blieb aber ziemlich dieselbe. Im Jahre 1465 wurden vom „ganczen malcze in der molen“[122]) 16 geringe scott, vom übrigen Getreide 4 Pf. für den Scheffel genommen. Die Müller durften das Mahlgut nur aufschütten, sofern es zur Akzise angemeldet oder schon versteuert war. Schon 1465 wurde bestimmt, daß das Getreide am Stadttore zur Verbrauchsabgabe angemeldet werden mußte. Der sodann ausgefertigte Akzise-Zettel sollte dem Mühlenschreiber vorgelegt und vom Müller bestätigt werden. Die Steuer war auf dem Rathause zu zahlen.

---

116) St.-A. V S. 602, 616.

117) Die Akzise erhielt dort bei besonderen Gelegenheiten einen Aufschlag. In 1704 wurde eine außergewöhnliche Verbrauchsabgabe zu Gunsten der gebrandschatzten Burgmühle Rößel erhoben. (A. 25 fol. 1 B-A).

118) C 14 fol. 92 u. C 13 fol. 331 B-A.

119) C 13 fol. 300 und A 14 fol. 520 B-A.

120) 4 e K-A, Akten wegen des Mühlenregals für ganz Ostpreußen fol. 1 h.

121) 4 e K-A wegen der Collusion der Müller mit den Akzisanten.

122) „Der ganze Malz“ maß 72 Scheffel (Nach dem Müllereide in 4 e K-A, Akten wegen des Mühlen-Regals für ganz Ostpreußen fol. 1 h.

Ebenso war es im Ermlande und im Herzogtume und Königreiche Preußen. Die Müller durften kein unverzolltes Getreide vermahlen, auch wenn ihnen der Betrag der Akzise angeboten wurde, und mußten dem Steuerbeamten gestatten, die Mühle zu besuchen. Sofern sie ein betrügerisches Vorhaben bei den Kunden merkten, hatten sie die Getreidesäcke zu versiegeln und der Behörde abzuliefern. Ihr Zusammenhalten mit den Mahlgästen zum Zwecke des Betruges wurde bei hohen Strafen streng verboten.

Die Landesherrschaft hatte ihnen diese Stellung als Steuerkontrolleure in der Ausübung ihres Mühlenregals angewiesen, um möglichst hohe Einnahmen aus der Verbrauchsabgabe vom Getreide zu erhalten[123]).

F. Die Einnahmen des Staates aus dem Mühlenregal.

Besteuerung der Müller in älterer Zeit. — Mühlenzinseinnahmen im preußischen Teile der Provinz und im Ermlande.

In der älteren Zeit, dem 15. Jahrhundert, waren die Müller wegen ihres gesicherten Einkommens bei allen staatlichen Umlagen mit Beiträgen bedacht, die sich nach dem Mühlengewinn differenzierten[124]). Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts wurden sie mit Kriegssteuern belegt. Im Ermlande hatte im Jahre 1616 „ein Müller in der gekaufften Mühlen, von iedem Rade 2 fl. die aber Zu mieth wohnen Vnd auf metz 1 fl. Von kleinen mühlen die nit stets Zumahlen haben, 6 g." zu zahlen[125]). Dieselben Müller mußten in 1621 6 fl., 3 fl. und 32 gr. geben[126]). Die Müller des Herzogtums Preußen wurden 1627 zum Hauptgelde veranschlagt, welches die Landschaft bewilligte, und ein Erbmüller hatte nach der Aufstellung 3 marc, ein Metzmüller 2 marc zu entrichten[127]). Diese Auflagen kehrten ständig wieder. Im 18. Jahrhundert schienen sie jedoch nicht mehr vorhanden zu sein und die Finanzverwaltung begnügte sich mit dem Mühlenzins.

---

123) Die gesamten Akziseeinnahmen in Ostpr. waren 1099 800 Rthlr. im Jahre 1797 (berechnet nach Krug).

124) St.-A. I S. 338, 339, 341, 342, 380, 435, 467, 543, 544, 587, IV S. 459, 578, V S. 491, 492, 589.

125) C 24, fol. 250 und f. B-A.

126) C 24, fol. 375 B-A.

127) Preußische Nationalblätter Jhgg. 1787, 1. Band 2. Stück S. 117.

Der Staat hatte, soviel er irgend vermochte, getan, um die Mühleneinnahmen zu steigern. Die Handmühlen waren verboten. Die Einwohner wurden bestimmten Mühlen zugewiesen; sie mußten sogar festgesetzte Getreidemengen vermahlen lassen oder selbst diese Arbeit bezahlen, wenn auch die Mengen in Wirklichkeit garnicht zur Mühle gebracht waren. Sie wurden an einen bestimmten Mahllohn gebunden und hatten bei Benutzung fremder Mühlen doppeltes Mahlgeld zu entrichten. Schließlich waren sie zu Diensten bei dem Müller verpflichtet. Das alles war angeordnet worden, um die Einnahmen der Mühlen zu sichern. Der Müller selbst durfte nur einen kleinen Teil behalten; der Hauptbetrag wurde ihm von der Herrschaft in Form des Mühlenzinses abgenommen.

So hatte der Staat vom Mühlenregale erreicht, was er von ihm erhoffte: große Einnahmen von wenigen Steuersubjekten bei der möglichsten Vereinfachung der Erhebungsweise.

Die Verwaltung überließ es dem Müller, die kleinen Beträge jedes Einwohners einzusammeln und forderte sie in einer Summe ab, nachdem eine Vergütung für die Arbeit aufgerechnet war. Im Jahre 1732 betrugen die preußischen Mühlenpachteinnahmen in Ostpreußen 70 000 Thaler. Welche Höhe sie am Beginn des 19. Jahrhunderts erreicht hatten, ist nicht bekannt. Ihr Betrag war aber bedeutend gestiegen, da die Bevölkerung und der relative Getreideverbrauch zugenommen hatten. Im Ermlande kamen über 22 862 fl. im Jahre 1771 ein[128]).

3. Kapitel.

Das Mühlsteinregal des preußischen Staates.

Eine rein finanzielle Maßnahme. — 1568 die ersten Nachrichten über ausländische Mühlsteine in Ostpreußen. — Maßnahmen der Staatsverwaltung im Herzogtume Preußen und im Ermlande während des 17. Jahrhunderts. — Die Einführung des königlichen Mühlsteinmonopoles in Ostpreußen im Jahre 1712—1770, Verordnung Friedrich II. — Mühlsteinregal als Grundlage des Mühlsteinmonopoles. — Die staatliche Organisation des Mühlsteinhandels. - Preise der Steine. — Geringe Bedeutung für die wirtschaftliche Lage des Müllergewerbes.

Als Erweiterung des Mühlenregales war in Preußen ein staatliches Mühlsteinmonopol entstanden. Es konnte seinen Ursprung nicht direkt von der Mühlenhoheit herleiten und war eine Maßnahme rein finanzieller Art. Der Staat wollte den Zwischenverdienst bei der Einfuhr fremder Mühlsteine für sich behalten.

---

128) Nach den Mitteilungen von Dr. Kolberg aus dem Geheimen Staatsarchiv.

Die Müller konnten sich ihre Mühlsteine wohl aus Felsblöcken selbst herstellen nud hatten es auch in früher Zeit getan. Derartige Mahlgänge genügten später aber nicht mehr und an ihrer Stelle wurden fremde aus einem besser geeigneten Material gefügte Steine eingeführt. Die herzogliche Regierung ließ in den Jahren 1568, 1580 und 1585[129]) größere Vorräte ausländischer Mühlsteine nach Ostpreußen schaffen und baute solche Mahlgänge in ihre Mühlen ein. Im Ermlande überließ die Verwaltung es den Müllern selbst, sich Steine aus dem Auslande zu besorgen. Dort mußte die Erlaubnis der Herrschaft für diesen Zweck eingeholt und eine dauernde Sonderabgabe entrichtet werden[130]).

Die Steine wurden aus Zerbst und hauptsächlich Pirna eingeführt und hießen deswegen Perner oder Pörner[131]). Ihr Material war der Elbsandstein. Unter Friedrich dem Großen wurden sie von den Mansfelder Steinbrüchen geliefert.

Die Entstehung des Mühlsteinmonopols für Ostpreußen fiel in die ersten Jahre des 18. Jahrhunderts. Früher beauftragte die Verwaltung einen Kaufmann mit der Beschaffung, und der Kurfürst gestattete ihm den zollfreien Transport durch die märkischen Länder[132]). Dann privilegierte er im Jahre 1669 den Factor Pegemann und später dessen Sohn mit dem Rechte, die Steine zu besorgen[133]). Dieses Privileg blieb bis 1712 bestehen[134]). Als der Besitzer es in diesem Jahre veräußern wollte, verweigerte die Regierung die Erlaubnis hierzu und hob es auf.

Die ostpreußische Kammer war schon 1695[135]), nach dem Tode des jüngeren Pegemann, von dem Kurfürsten aufgefordert worden, sich über die Ausdehnung des Monopols auf Ostpreußen zu äußern und betrieb seit dieser Zeit einen rührigen Handel mit den Steinen. Seine Leitung lag 1703[135]) in den Händen des Kammerrats und Hof-

129) 4 e, wegen des Mühlsteinhandels K-A.

130) Privilegia G. D-A, fol 52 und 63 erwähnt, daß den Müllern zu Woppen und Reußen in den Jahren 1641 und 1614 die Erlaubnis zur Verwendung fremder Mühlsteine als Privileg verliehen wurde.

131) Es ist nicht richtig, den Namen „Perner" von der Stadt Bern in der Schweiz herzuleiten, wie es vielfach getan wird; denn keine Nachricht deutet auf einen Import von Mühlsteinen aus jener entfernten Gegend hin. Wohl aber belegen die Urkunden des K-A die Einfuhr von Elbsandsteinen aus Pirna für die ostpreußischen Mühlen.

132) 4 e, wegen des Mühlsteinhandels K-A fol. 1.

133) 4 e, wegen des Mühlsteinhandels 1568—1712 K-A fol. 16.

134) 4 e, w. d. Mühlsteinhandels K-A fol. 18.

135) 4 e, w. d. Mühlsteinhandels K-A fol. 18.

rentmeisters Johann Thomas Matthias, genannt v. Berchem, und alle Aemter wurden darauf hingewiesen, Steine nur noch bei der Rentenkammer zu kaufen. Als dann 1712 das Handelsprivilegium aufgehoben wurde, waren die Monopolsteine schon soweit eingeführt, daß der König eine Ladung von Stettin über See nach Königsberg senden konnte.

Im Jahre 1770 regelte Friedrich der Große den Mühlsteinhandel einheitlich für seine ganze Monarchie durch die „Offentliche Verordnung wegen des Mühlen-Stein-Wesens" und übertrug ihn der Haupt-Bergwerks- und Hüttenkasse unter der Leitung des Bergwerks- und Hüttendepartements[136]).

Das staatliche Mühlsteinmonopol fußte auf einem Mühlsteinregale. Wann dieses entstanden war, ließ sich nicht feststellen. Die Verordnung von 1770 nannte es „ein von undenklichen Zeiten her, Sr. Königlichen Majestaet besonders zustehendes Regal", und ließ damit die Frage der Entstehungszeit unerörtert. Der Staat besaß es schon im 17. Jahrhundert, daher konnten die Kurfürsten den Mühlsteinhandel privilegieren und die ermländischen Domherrn die besondere Erlaubnis zum Gebrauche fremder Steine erteilen. Ohne das Regal wäre beides unnötig gewesen. Das Handelsmonopol des preußischen Staates war auch nur seine Folge.

Auf Grund dieses Regales bestimmte der Staat schon 1703 die Preise und tat es auch 1770. Es wurden Faktoreien im ganzen Lande eingerichtet, darunter für Ostpreußen in Königsberg und dem nahen Elbing. Der Vorstand, Faktor genannt, verkaufte mansfeldische Steine. Die ausländischen „Perner" wurden durch die preußischen Steine verdrängt. Die Müller durften sie nur noch in den Faktoreien kaufen und mußten sie von dort abholen. Ein jeder konnte für seine Mühle wohl Feldsteine behauen und verwenden, mit ihnen aber keinen Handel treiben; denn jeder Privathandel war verboten. Gangbare Sorten sollten in genügender Menge bei den Faktoreien stets vorrätig sein; doch machte es große Mühe, Steine von bestimmter Beschaffenheit zu erhalten. Sie mußten monatelang vorherbestellt werden, und der Müller hatte zum Pfande für die sichere Abnahme 1/3 des Preises zu hinterlegen. Beim Empfange war eine hohe Faktorengebühr zu zahlen.

Die Preise waren in den einzelnen Faktoreien verschieden und in Königsberg am höchsten, wo der Unterschied mit Magdeburg der

---

136) 4 e, wegen des Mühlsteinwesens K-A fol. 11.

doppelte und dreifache des Betrages war. Die Steine waren 1770 etwas teurer geworden als in 1703.

Durch das Mühlsteinmonopol verhinderte der Staat die Einfuhr fremder Steine und behielt das Geld im Lande. Die Müller zogen den Vorteil daraus, daß sie für die vorgeschriebenen Mahlgänge Steine in den Faktoreien stets zu demselben Preise erhalten konnten. Für die wirtschaftliche Lage des Müllergewerbes blieb das Monopol von untergeordneter Bedeutung, da es seiner Entwicklung keinen Zwang auferlegte.

Lebenslauf.

Ich, Ernst August Heinrich Rautenberg, evangelischen Glaubens, wurde am 15. Juni 1891 zu Allenstein als Sohn des Ziegeleibesitzers Julius Rautenberg und dessen Ehefrau Auguste geb. Zander geboren.

Meine Schulbildung empfing ich auf der Oberrealschule meiner Heimatstadt und erhielt dort Ostern 1910, unter Befreiung von der mündlichen Prüfung, das Reifezeugnis.

An den Universitäten Berlin, Leipzig und Straßburg, sowie an der Technischen und der Handels-Hochschule zu Berlin studierte ich Rechts- und Staats-Wissenschaften.

Während meiner Studienferien arbeitete ich bei der Kommunalverwaltung und der Handelskammer Allenstein.

Am 24. Januar 1914 unterzog ich mich vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg i. E. der staatswissenschaftlichen Doktor-Prüfung und erhielt das Prädikat magna cum laude.